EUROPÄISCHE

KOMMISSION



Brüssel, den 24.7.2024

SWD(2024) 820 endgültig

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024
Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich**

***Begleitdokument***

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT, RAT, EUROPÄISCHE WIRTSCHAFT UND SOZIALES
AUSSCHUSS UND AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024**

**Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union**

[Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 1](#_Toc172719180)

[Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union 1](#_Toc172719181)

EN

EN

I.

[Unabhängigkeit 3](#_Toc172719185)

[Qualität 9](#_Toc172719186)

[Effizienz 11](#_Toc172719187)

[Anhang I: Liste der Quellen in alphabetischer Reihenfolge\* 31](#_Toc172719188)

[Anhang II: Länderbesuch in Österreich 38](#_Toc172719189)

{SWD(2024) 831 endgültig}

**EN**

**EN**

**Abstrakt**

Der Grad der wahrgenommenen richterlichen Unabhängigkeit in Österreich ist nach wie vor sehr hoch und das Justizsystem funktioniert effizient. Während die jüngsten Reformen der Ernennungssysteme für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und die Richterkandidaten umgesetzt werden, wurden keine Schritte unternommen, um die Einbeziehung der Justiz in die Ernennung von Präsidenten von Verwaltungsgerichten (Vizepräsidenten) sicherzustellen, wobei die lange Verzögerung vor der Ernennung des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts auf anhaltende Bedenken hinweist. Die geplante Reform der Staatsanwaltschaft ist nicht vorangekommen, da keine politische Einigung darüber erzielt wurde, dass die Vorschläge einer Sachverständigengruppe weiterverfolgt werden. Ein unabhängiger Ausschuss, der eingerichtet wurde, um Behauptungen über versuchten politischen Einfluss auf die Justiz zu untersuchen, legte seinen Abschlussbericht vor und stellte fest, dass konkrete Versuche unternommen wurden, die Ermittlungen zu beeinflussen. Die Meldepflichten für Staatsanwaltschaften mit dem höchsten Meldeaufwand bleiben unverändert, und die Befugnis des Justizministers, in Einzelfällen Weisungen an Staatsanwälte zu erteilen, wird in der Praxis weiterhin genutzt. Der hohe Digitalisierungsgrad der Justiz schreitet weiter voran, und dem Justizsystem wurden weitere Ressourcen zugewiesen. Bestimmte Herausforderungen bestehen in Bezug auf den Zugang zur Justiz im Zusammenhang mit hohen Gerichtsgebühren und in Bezug auf den Zugang zu Rechtsberatung in Verwaltungssachen, wobei einige Schritte unternommen werden, um letztere zu beheben.

Eine neue nationale Korruptionsbekämpfungsstrategie und der Aktionsplan 2023–2025 wurden angenommen. Das Bundesgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches im Bereich der Korruptionsbekämpfung ist in Kraft getreten, insbesondere zur Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Korruptionsfällen. Die Ermittlungen in Korruptionsfällen auf hoher Ebene laufen, während die Staatsanwälte in bestimmten Fällen besondere Aufmerksamkeit erfahren. Zwei parlamentarische Untersuchungsausschüsse haben Korruptionsvorwürfe in Bezug auf politische Parteien geprüft. Es ist nicht geplant, Vorschriften über die Offenlegung von Vermögenswerten und Interessen für die Mitglieder des Parlaments einzuführen, während das Bundeskanzleramt mit der Arbeit an einem System der Vermögenserklärung und einem Verhaltenskodex für Minister begonnen hat. Der Rahmen für die Lobbyarbeit ist nach wie vor begrenzt, und es wurden keine Schritte unternommen, um ihn zu stärken. . Die Ressourcen des Rechnungshofs wurden aufgestockt, um seiner verstärkten Rolle als unabhängiger externer Prüfer gerecht zu werden. Es wurden einige Schritte unternommen, um Regeln für „Drehtüren“ für Regierungsmitglieder einzuführen.

Die Medienregulierungsbehörde arbeitet weiterhin unabhängig und die Mittel für den Presserat wurden aufgestockt. Ein neues Gesetz über die Finanzierung von Qualitätsjournalismus in Print- und Online-Medien wurde verabschiedet, wobei erste Mittel ausgezahlt wurden, während die Einrichtung einer Journalistenschule im Besitz des Staates immer noch Kritik erregt. Die Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die Transparenz der Zuweisung staatlicher Werbung müssen in der Praxis noch gesehen werden, insbesondere in Bezug auf die Frage der gerechten Verteilung der Ressourcen. In einem Urteil des Verfassungsgerichts wurden die Vorschriften über die Leitungsorgane des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für verfassungswidrig erklärt. Österreich hat im Februar 2024 ein Gesetz über die Informationsfreiheit für den Zugang zu amtlichen Dokumenten verabschiedet. Es bestehen nach wie vor Herausforderungen in Bezug auf die Sicherheit von Journalisten, sowohl online als auch offline, wobei die Regierung plant, die Ausbildung und Sensibilisierung zu verbessern.

Die Bemühungen zur Verbesserung der partizipativen Politikgestaltung werden fortgesetzt. Die Ombudsstelle arbeitet weiterhin unabhängig und hat ihren Dialog mit der Zivilgesellschaft ausgebaut. Erhebliche Verzögerungen bei der Besetzung hochrangiger Positionen in unabhängigen Behörden haben sich fortgesetzt. Der Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft wurde verbessert, insbesondere durch eine Reform des Steuerrahmens für gemeinnützige Organisationen.

**Empfehlungen**

Insgesamt hat Österreich in Bezug auf die Empfehlungen im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 (erstellt):

* Keine Fortschritte bei der Bewältigung der Notwendigkeit der Einbeziehung der Justiz in die Verfahren zur Ernennung von Gerichtspräsidenten von Verwaltungsgerichten unter Berücksichtigung europäischer Standards für die Ernennung von Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidenten.
* Keine weiteren Fortschritte bei der Fortführung der Reform zur Einrichtung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards für die Unabhängigkeit und Autonomie der Staatsanwaltschaft, einschließlich der Gewährleistung der unabhängigen Arbeitsweise der spezialisierten Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung.
* Keine Fortschritte bei der Einführung wirksamer Vorschriften für die Erklärung von Vermögenswerten und Interessen für die Mitglieder des Parlaments, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen.
* Keine Fortschritte bei der Annahme von Rechtsvorschriften zur Stärkung des Rahmens für Lobbyarbeit, einschließlich seines Anwendungsbereichs, seiner Überwachung und Durchsetzung.
* Einige weitere Fortschritte bei den Maßnahmen zur Reform des Rahmens für die Vergabe staatlicher Werbung durch Behörden auf allen Ebenen, insbesondere zur Verbesserung der Fairness ihrer Verteilung.
* Die Empfehlung über Fortschritte bei der Reform des Zugangs zu amtlichen Informationen unter Berücksichtigung der europäischen Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wurde vollständig umgesetzt.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum wird Österreich empfohlen,

* die Notwendigkeit der Einbeziehung der Justiz in die Verfahren zur Ernennung von Gerichtspräsidenten von Verwaltungsgerichten unter Berücksichtigung europäischer Standards für die Ernennung von Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidenten anzugehen.
* die Reform zur Einrichtung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der europäischen Standards für die Unabhängigkeit und Autonomie der Staatsanwaltschaft voranzubringen, unter anderem um die unabhängige Arbeitsweise der spezialisierten Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung sicherzustellen;
* Einführung wirksamer Vorschriften für die Erklärung von Vermögenswerten und Interessen für die Mitglieder des Parlaments, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen.
* Annahme eines Legislativvorschlags zur Stärkung des Rahmens für Lobbyarbeit, einschließlich eines Transparenzregisters.
* Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Durchsetzung im Hinblick auf eine gerechte Verteilung staatlicher Werbung.

**I.**

**Justizsystem**

Das österreichische Justizsystem hat zwei getrennte Zweige. Die ordentliche Gerichtsbarkeit besteht aus 113 Bezirksgerichten, 20 Regionalgerichten, vier Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof. Österreich verfügt auch über ein eigenes Verwaltungsgerichtssystem mit elf erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten (neun Landesverwaltungsgerichte, ein Bundesverwaltungsgericht und das Finanzgericht) und dem Obersten[[1]](#footnote-1)Verwaltungsgericht. Das Verfassungsgericht gewährleistet u. a. die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Bundes- und Landesgesetzen sowie der Rechtmäßigkeit von Dekreten.[[2]](#footnote-2) Die Ernennung von Richtern erfolgt durch die Exekutive auf der Grundlage unverbindlicher Vorschläge von Personalgremien, die sich aus Richtern[[3]](#footnote-3) oder Plenarversammlungen eines Gerichts zusammensetzen und für jede Stelle eine Rangliste mit drei Kandidaten erstellen.[[4]](#footnote-4) Die Staatsanwaltschaft ist eine Justizbehörde, die in einer hierarchischen Struktur unter der Aufsicht des Justizministers eingerichtet wurde, der in Einzelfällen sowohl allgemeine Weisungen als auch Weisungen erteilen kann.[[5]](#footnote-5) Österreich beteiligt sich an der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA). Rechtsanwälte sind in einer der neun örtlichen Rechtsanwaltskammern eingetragen, bei denen es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts und autonome Selbstverwaltungsorgane handelt, wobei die Bundesrechtsanwaltskammer als Dachorganisation fungiert.[[6]](#footnote-6)

**Unabhängigkeit**

**Der Grad der wahrgenommenen richterlichen Unabhängigkeit in Österreich ist sowohl bei der breiten Öffentlichkeit als auch bei den Unternehmen nach wie vor sehr hoch.** Insgesamt empfanden 82 % der Bevölkerung und 77 % der Unternehmen das Maß an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern im Jahr 2024 als „ziemlich oder sehr gut“.[[7]](#footnote-7) Die wahrgenommene Unabhängigkeit der Justiz in der breiten Öffentlichkeit ist im Vergleich zu 2023 (83 %) sowie zu 2020 (86 %) leicht zurückgegangen. Die wahrgenommene Unabhängigkeit der Justiz unter den Unternehmen ist im Vergleich zu 2023 (80 %) zurückgegangen, obwohl sie im Vergleich zu 2020 (73 %) nach wie vor höher ist.[[8]](#footnote-8)

**Es gab keine Fortschritte bei der Bewältigung der Notwendigkeit, die Justiz in die Ernennung von Verwaltungsgerichtspräsidenten (Vizepräsidenten) einzubeziehen, und die lange Verzögerung vor der Ernennung des Bundesverwaltungsgerichtspräsidenten zeigte anhaltende Bedenken auf.** Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde Österreich empfohlen, **„auf**die Notwendigkeit der Einbeziehung der Justiz in die Verfahren zur Ernennung von Gerichtspräsidenten von Verwaltungsgerichten einzugehen und dabei europäische Standards für die Ernennung von Gerichtspräsidenten und die Auswahl von Gerichtspräsidenten zu berücksichtigen“.[[9]](#footnote-9) Trotz der Empfehlungen zur Gewährleistung einer systematischen Einbeziehung der Justiz, die sich auch in den GRECO-Empfehlungen[[10]](#footnote-10) und von Interessenträgern widerspiegeln,[[11]](#footnote-11)wurden bisher keine Schritte zur Reform des Systems unternommen.[[12]](#footnote-12) Die Konferenz der Vorsitzenden der Verwaltungsgerichte, ein informelles Gremium, in dem die Präsidenten der elf erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte zusammenkommen, hat mit Überlegungen zu diesem Thema begonnen, um die Anforderungen nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu prüfen, obwohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Einzelheiten veröffentlicht wurden.[[13]](#footnote-13) Nach nationalem Recht ist die Erfahrung als Verwaltungsrichter keine Voraussetzung für die Ernennung zum (Vize-)Präsidenten. Dies bedeutet, dass die Ernennung zum Gerichtspräsidenten trotz eines anderen Verfahrens auch als erste Ernennung zum Richter dienen kann.[[14]](#footnote-14) Angesichts der Befugnisse und Pflichten der (Vize-)Präsidenten,[[15]](#footnote-15)die – insbesondere im Fall der Vizepräsidenten – auch über Fälle entscheiden,[[16]](#footnote-16)gibt dies auch im Hinblick auf europäische Normen Anlass zu Bedenken.[[17]](#footnote-17) Gemäß den Empfehlungen des Europarats sollte, wenn die Exekutive Entscheidungen über die Auswahl von Richtern trifft, eine unabhängige und zuständige Behörde, die zu einem wesentlichen Teil aus der Justiz stammt, ermächtigt werden, Empfehlungen abzugeben oder Stellungnahmen abzugeben, denen die Exekutive[[18]](#footnote-18)in der Praxis folgt. Es besteht keine besondere Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Ernennungsverfahren, da eine kürzlich erfolgte Ernennung des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Tirol nach den allgemeinen Antidiskriminierungsvorschriften erfolglos vor Gericht angefochten wurde.[[19]](#footnote-19) Die Probleme im derzeitigen System wurden durch die erhebliche Verzögerung bei der Ernennung eines neuen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts weiter hervorgehoben, die etwa 14 Monate dauerte und erst im Januar 2024 abgeschlossen wurde, obwohl die beteiligte Expertenkommission bereits 2022 eine Liste mit drei Kandidaten vorgelegt[[20]](#footnote-20) hatte. Diese Verzögerung wurde von Interessenträgern sowohl aus der Justiz als auch aus der Zivilgesellschaft kritisiert,[[21]](#footnote-21)nicht nur wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsweise des einzigen erstinstanzlichen Gerichts in Verwaltungsangelegenheiten des Bundes, sondern auch wegen der Verschärfung des Risikos, dass die Entscheidung der Politisierung zugeschrieben wird.[[22]](#footnote-22) In Anbetracht der anhaltenden Bedenken und des Mangels an ergriffenen Maßnahmen wurden bei der Empfehlung der Vorjahre keine Fortschritte erzielt.

**Die jüngsten Reformen der Ernennungssysteme für den (Vize-)Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und die Richterkandidaten werden mit positivem Feedback der Interessenträger umgesetzt.** Nach der Annahme einer Reform im Dezember 2022, mit der die Einbeziehung der Justiz in das Ernennungsverfahren eingeführt wurde,[[23]](#footnote-23)wurden ein neuer Präsident und ein neuer Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs ernannt und traten im Januar 2024 ihr Amt an.[[24]](#footnote-24) Die Interessenträger, einschließlich des Obersten Gerichtshofs selbst, bewerteten die Umsetzung des neuen Systems positiv.[[25]](#footnote-25) In ähnlicher Weise wurde die Umsetzung der im Dezember 2022 angenommenen Reform, mit der die formelle Einbeziehung der Justizbehörden in die Ernennung von Richterkandidaten gestärkt wurde,[[26]](#footnote-26)positiv bewertet.[[27]](#footnote-27) Es wird eine Bewertung durchgeführt, sobald weitere Erfahrungen mit dem neuen System gesammelt wurden.[[28]](#footnote-28) Ähnlich wie bei diesen jüngsten Reformen plädieren die Staatsanwälte für eine Reform, mit der sichergestellt wird, dass Vorschläge für die Ernennung von Staatsanwälten von einem Gremium unterbreitet werden,[[29]](#footnote-29)das sich mehrheitlich aus Mitgliedern der Justiz zusammensetzt, was die wahrgenommene Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft weiter verbessern könnte.[[30]](#footnote-30)

**Bei der Reform der Staatsanwaltschaft wurden keine weiteren Fortschritte erzielt, da keine politische Einigung darüber erzielt wurde, die Vorschläge einer Expertengruppe aus dem Jahr 2022 voranzubringen.** Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde Österreich empfohlen, „die Reform zur Einrichtung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards für die Unabhängigkeit und Autonomie der Strafverfolgung voranzubringen, auch um die unabhängige Arbeitsweise der spezialisierten[[31]](#footnote-31)Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung sicherzustellen“. Wie bereits im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 erwähnt, hat eine hochrangige Expertengruppe im September 2022 zwar ein Modell für eine solche Reform vorgelegt, die Lage bleibt jedoch unverändert,[[32]](#footnote-32)da bisher keine politische Einigung innerhalb der Regierungskoalition erzielt wurde.[[33]](#footnote-33) Offene Fragen zwischen den Koalitionspartnern betreffen insbesondere die Art der Stelle innerhalb der Staatsanwaltschaft, die befugt sein sollte, Staatsanwälten in Einzelfällen (entweder in Form von Senaten von drei Staatsanwälten oder eines einzigen Generalstaatsanwalts) Weisungen zu erteilen, und die Frage der parlamentarischen Kontrolle über den Generalstaatsanwalt.[[34]](#footnote-34) Gemäß den Empfehlungen des Europarats sollte sich die regelmäßige Berichterstattung der Staatsanwaltschaft nicht auf die Verpflichtung erstrecken, dem Parlament über die Einzelheiten von Einzelfällen Bericht zu erstatten.[[35]](#footnote-35) Die Interessenträger betonen weiterhin, wie wichtig eine Reform ist, die die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft erheblich verbessern würde.[[36]](#footnote-36) Angesichts der Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit im Parlament für die erforderlichen Verfassungsänderungen wird es als unwahrscheinlich erachtet, dass eine solche Reform unter der derzeitigen Regierung vorangetrieben[[37]](#footnote-37)wird. Daher wurden bei den Empfehlungen der Vorjahre keine weiteren Fortschritte erzielt.

**Ein unabhängiger Ausschuss, der vom Justizministerium eingesetzt wurde, um mutmaßlichen versuchten politischen Einfluss auf die Justiz zu untersuchen, legte seinen Abschlussbericht im Juli 2024 vor und stellte fest, dass konkrete Versuche unternommen wurden, die Ermittlungen zu beeinflussen.** Im Dezember 2023 setzte das Justizministerium einen unabhängigen, multidisziplinären Untersuchungsausschuss ein, der sich mit Vorwürfen einer versuchten politischen Einflussnahme auf die Justiz befasste, unter dem Vorsitz eines internationalen Experten für Korruptionsbekämpfung, der sich aus einem Team aus Mitgliedern aus Wissenschaft, Justiz und Sachverständigen für Compliance-Fragen[[38]](#footnote-38)zusammensetzte. Dies folgt auf die Enthüllung geheimer Aufnahmen eines hochrangigen ehemaligen Beamten im Justizministerium, in denen er offenbar über Versuche von Politikern diskutierte, auf konkrete laufende Ermittlungen Einfluss zu nehmen.[[39]](#footnote-39) Der Ausschuss wurde beauftragt, die Strafverfolgungsverfahren zwischen Januar 2010 und Dezember 2023 zu überprüfen, wenn der Verdacht besteht, dass eine politische Partei oder Personen in ihrer Nähe Einfluss nehmen könnten. Sie hat analysiert, ob Unbefugte Informationen eingeholt oder tatsächlich erhalten haben, ob Einfluss in nicht objektiver Weise ausgeübt wurde und ob die Verfahren mit den geltenden Compliance-Standards[[40]](#footnote-40)vereinbar waren. Interessenträger, darunter Vertreter der Staatsanwaltschaften, die bereits vom Ausschuss befragt wurden, haben diesen Prozess begrüßt und darauf hingewiesen, dass seine Ergebnisse die Notwendigkeit einer Reform der Staatsanwaltschaft weiter verdeutlichen könnten.[[41]](#footnote-41) Der Abschlussbericht des Ausschusses wurde dem Justizministerium am 14. Juli 2024 vorgelegt und kommt zu dem Schluss, dass in allen untersuchten Bereichen Interventionen und Einfluss auf den Informationsfluss stattgefunden haben.[[42]](#footnote-42) Die Sachverständigenkommission ist der Auffassung, dass diese Feststellungen die Notwendigkeit einer Reform der Staatsanwaltschaft (siehe oben) weiter verdeutlichen.[[43]](#footnote-43)

**Trotz eines Dekrets zur Verringerung der Meldepflichten bleiben diese für Staatsanwaltschaften mit dem höchsten Meldeaufwand unverändert.** Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 festgestellt[[44]](#footnote-44)wurde, war ein Dekret über die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften im Justizministerium in Vorbereitung und trat am 10. Dezember 2023 in Kraft.[[45]](#footnote-45) Sie reduziert die Berichtspflichten in bestimmten Bereichen wie außergerichtliche Vergleiche oder in Bezug auf Fallgruppen und die Berichterstattung über Informationenund ergänzt die zuvor gemeldeten[[46]](#footnote-46) Bemühungen, die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens so weit wie möglich zu verringern.[[47]](#footnote-47) Dies lockert jedoch nicht die Meldepflichten für diejenigen Staatsanwaltschaften, die mit dem höchsten Meldeaufwand konfrontiert sind, wie die Zentrale Staatsanwaltschaft für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption (WKStA), da eine Überarbeitung des Rechtsrahmens erforderlich wäre, um die Meldepflichten in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse aufgrund der Art der Straftat oder der Funktion des Verdächtigen im öffentlichen Leben, die den größten Teil ihrer Arbeit ausmachen, zu ändern.[[48]](#footnote-48)

**Die Befugnis des Justizministers, in Einzelfällen Weisungen an Staatsanwälte zu erteilen, wird in der Praxis weiterhin genutzt, während die Mitglieder des Rates der zu diesen Weisungen konsultierten Richtlinien mit einem abgelaufenen Mandat arbeiten.** Der Justizminister erteilte 2023 in 27 Fällen Weisungen in Einzelfällen.[[49]](#footnote-49) Im Jahresbericht über Weisungen für 2021, der dem Parlament erst im Dezember 2023 vorgelegt wurde, wurde zusätzlich über 31 Weisungen in Einzelfällen zwischen 2014 und 2021 berichtet, einschließlich einer Anweisung, nicht strafrechtlich zu verfolgen,[[50]](#footnote-50)während im Bericht 2022, der dem Parlament im Juni 2024 vorgelegt wurde, 21 Weisungen in Einzelfällen zwischen 2016 und 2022 gemeldet wurden, einschließlich einer Anweisung, nicht strafrechtlich zu verfolgen.[[51]](#footnote-51) Den Vorsitz im unabhängigen Richtlinienrat, einem Beratungsgremium des Justizministers, das im Einzelfall zu allen Weisungen unverbindliche Stellungnahmen abgibt, führt *­von Amts wegen* der Generalstaatsanwalt[[52]](#footnote-52), dessen weitere Mitglieder und Stellvertreter vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Regierung ernannt werden, die seit Ende 2022 in einem abgelaufenen Mandat tätig sind[[53]](#footnote-53). Zwar hatte der Rechtsschutzbeauftragte, wie im einschlägigen Gesetz vorgesehen, bereits im Dezember 2022 Vorschläge für neue Kandidaten für diese Stellen vorgelegt,[[54]](#footnote-54)doch konnte die Regierung die Ernennungen noch nicht durchführen, da bisher keine politische Einigung erzielt wurde.[[55]](#footnote-55)

**Qualität**

**Weitere Mittel wurden dem Justizsystem zugewiesen, und die Regierung hat mehrere Initiativen eingeleitet, um mehr Gerichtspersonal anzuziehen.** Der Trend aus den vergangenen Jahren, die Mittel für die Justiz zu erhöhen, hat sich fortgesetzt: 2024 wurden zusätzlich 311 Mio. EUR zugewiesen[[56]](#footnote-56) und 135 neue Stellen im Personalplan 2024 vorgesehen, von denen 30 für Richter, 25 für Richterpraktikanten, 4 für Staatsanwälte und 44 für Gerichtsbedienstete vorgesehen sind.[[57]](#footnote-57) Die Interessenträger sind im Allgemeinen mit den verfügbaren Ressourcen zufrieden,[[58]](#footnote-58)obwohl über Herausforderungen bei der Einstellung von Gerichtsbediensteten[[59]](#footnote-59)berichtet wurde. Zu diesem Zweck hat das Justizministerium eine Reihe von Initiativen ergriffen, um freie Stellen zu besetzen und die langfristige Loyalität der Justizbediensteten zu stärken, darunter eine breit angelegte Werbekampagne, eine Ausbildungskampagne, die Einrichtung eines Karriereportals für die Justiz, die Erhöhung flexibler Arbeitsregelungen und die Bereitstellung einer[[60]](#footnote-60)leistungsbezogenen Vergütung. Infolgedessen könnte ein Großteil der Stellen für Gerichtsbedienstete bis Ende 2023 besetzt werden.[[61]](#footnote-61) Beim Bundesfinanzgericht, bei dem in der Vergangenheit besondere Herausforderungen ermittelt wurden,[[62]](#footnote-62)werden nach wie vor offene Stellen besetzt (Ende 2023 waren 42 von 224 Richterstellen unbesetzt), wobei 13 neue Richter bereits 2024 ihr Amt angetreten haben, während 13 weitere Richter ausgeschrieben wurden.[[63]](#footnote-63) Während im Einklang mit den Empfehlungen des österreichischen Rechnungshofs 20 Stellen für Verwaltungspersonal hinzugefügt wurden und diese Stellen zu besetzen beginnen,[[64]](#footnote-64)ist das Verhältnis von Gerichtspersonal zu Richtern im Vergleich zu anderen Gerichten nach wie vor gering, was bedeutet, dass Richter mehr Ressourcen für nicht zu den Kernaufgaben gehörende Aufgaben aufwenden müssen.[[65]](#footnote-65) Das Erfordernis einer Genehmigung des Finanzministers für die Veröffentlichung einer Vakanz beim Bundesfinanzgericht bleibt unverändert, was den Prozess weiter verzögern soll.[[66]](#footnote-66)

**Der allgemeine Stand der Digitalisierung der Justiz ist nach wie vor hoch, und die Umsetzung der Initiative „Justiz 3.0“ schreitet weiter voran.** Die Digitalisierung der Justiz ist nach wie vor auf hohem Niveau, insbesondere in Zivil- und Handelssachen, in denen umfassende Verfahrensvorschriften gelten und digitale Instrumente weit verbreitet eingesetzt[[67]](#footnote-67)werden. Verbesserungspotenzial besteht nach wie vor in Verwaltungssachen in Bezug auf digitale Lösungen zur Einleitung und Verfolgung von Online-Verfahren[[68]](#footnote-68)und in Bezug auf die Online-Veröffentlichung von Urteilen.[[69]](#footnote-69) Die Umsetzung der Initiative „Justice 3.0“ für die vollständig digitale Bearbeitung von Fällen vor den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften schreitet weiter voran, wobei die Umstellung auf digitale Dateien bis Ende 2023 bei 160 Gerichten und Staatsanwaltschaften abgeschlossen wurde.[[70]](#footnote-70) Die noch ausstehenden Meilensteine betreffen unter anderem die Digitalisierung von Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren sowie von Verfahren vor dem Obersten[[71]](#footnote-71)Gerichtshof. Bei den Verwaltungsgerichten sind die Fortschritte unterschiedlich, da jedes regionale Verwaltungsgericht bisher ein eigenes digitales Dateiverwaltungssystem entwickelt hat, wobei die Verwaltungsbehörden häufig immer noch Papierakten verwenden, die eine weitere Herausforderung darstellen.[[72]](#footnote-72) Das Oberste Verwaltungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht, die bereits dasselbe digitale Aktenverwaltungssystem verwenden, haben ein Projekt zur Verbesserung der einheitlichen elektronischen Einreichung von Akten ins Leben gerufen.[[73]](#footnote-73)

**Bestimmte Herausforderungen bestehen in Bezug auf den Zugang zur Justiz im Zusammenhang mit hohen Gerichtsgebühren und in Bezug auf den Zugang zu einer Rechtsberatung in Verwaltungssachen, wobei einige Schritte unternommen werden, um letztere zu beheben.** Die Situation bleibt unverändert,[[74]](#footnote-74)was das Fehlen einer Obergrenze für Gerichtsgebühren betrifft, wie auch in früheren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt[[75]](#footnote-75)wurde, was eine Herausforderung für den Zugang zur Justiz darstellen könnte, während aus Haushaltsgründen keine Reform vorgesehen ist.[[76]](#footnote-76) In Bezug auf den Zugang zur Justiz in Verwaltungsangelegenheiten entschied das Verfassungsgericht am 14. Dezember 2023, dass die Unabhängigkeit der Bundesagentur für Aufnahme- und Unterstützungsdienste (eine Bundesagentur zur Unterstützung von Asylbewerbern) gesetzlich nicht ausreichend gewährleistet ist, um Rechtsberatung und -vertretung zu leisten, wodurch das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt wird.[[77]](#footnote-77) Dieser Aufbau war zuvor von Interessenträgern kritisiert worden,[[78]](#footnote-78) und der Gesetzgeber wurde bis Juli 2025 mit der Reform der einschlägigen Rechtsvorschriften betraut. Infolgedessen hat der Nationalrat am 3. Juli 2024 eine Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Bundesanstalt für Aufnahme- und Unterstützungsdienste und des Gesetzes zur Regelung der allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Einwanderung und Asyl beschlossen.[[79]](#footnote-79) Das Verfassungsgericht beschloss ferner, die Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen zu überprüfen, die den Zugang zu Prozesskostenhilfe in Verwaltungssachen auf Fälle beschränken, die Verstöße gegen die Rechte nach Artikel 6 der Menschenrechtskonvention oder Artikel 47 der Charta der Grundrechte betreffen. Das Verfassungsgericht ging vorläufig davon aus, dass es auch andere Fälle (außerhalb des Umfangs direkter Verletzungen dieser Rechte) geben könnte, in denen Prozesskostenhilfe erforderlich sein kann, um den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, wie besonders komplexe Fälle oder Fälle, in denen persönliche Umstände die Unterstützung der betroffenen Personen erfordern.[[80]](#footnote-80)

**Effizienz**

**Die Gesamteffizienz des Justizsystems ist nach wie vor hoch, wobei in Verwaltungssachen weitere Fortschritte erzielt werden.** Die durchschnittliche Zeit für die Beilegung streitiger Zivil- und Handelssachen ist nach wie vor sehr gering (142 Tage im Jahr 2022 gegenüber 135 Tagen im Jahr 2021), auch in zweiter (85 Tage) und dritter Instanz (102 Tage im Jahr 2022) mit einer Abschlussquote von 101 %.[[81]](#footnote-81) In Verwaltungssachen setzte sich der positive Trend aus den Vorjahren[[82]](#footnote-82)fort, wobei die Dispositionszeit weiter abnahm (285 Tage im Jahr 2022 gegenüber 312 Tagen im Jahr 2021 und 388 Tagen im Jahr 2020) und die Abschlussquote mit 112 % im Jahr 2022 nach wie vor sehr hoch ist, was zu einem anhaltenden[[83]](#footnote-83)Abbau des hohen Rückstands an anhängigen Rechtssachen (0,5 pro 100 000 Einwohner im Jahr 2022 gegenüber 0,6 im Jahr 2021) führte.[[84]](#footnote-84) Österreich weist auch Verbesserungen bei Bestechungsfällen auf, wobei die Dispositionszeit 2022 in erster Instanz auf 164 Tage (von 285 Tagen im Jahr 2021) zurückging.[[85]](#footnote-85)

1. **Rahmen für die Korruptionsbekämpfung**

Österreich verfügt über eine nationale Korruptionsbekämpfungsstrategie, die von einem föderalen Aktionsplan für den Zeitraum 2023-2025 begleitet wird. Zu den an der Prävention und Bekämpfung von Korruption beteiligten Behörden gehören das Bundesministerium der Justiz und seine Koordinierungsstelle für Korruption, die Zentrale Staatsanwaltschaft für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption (WKStA), das Bundesministerium des Innern und sein Bundesamt für Korruptionsbekämpfung (BAK)[[86]](#footnote-86) und der Kriminalnachrichtendienst (BK) sowie der Rechnungshof. Der Rechtsrahmen enthält einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung sowie spezifische Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung.[[87]](#footnote-87)

**Experten und Führungskräfte in der Wirtschaft gehen davon aus, dass die Korruption im öffentlichen Sektor nach wie vor relativ gering ist.** Im Korruptionswahrnehmungsindex 2023 von Transparency International schneidet Österreichmit 71/100 Punkten auf Platz 10 in der Europäischen Union undauf Platz 20 weltweit[[88]](#footnote-88)ab. Diese Wahrnehmung hat sich in den letzten fünf Jahren erheblich verschlechtert.[[89]](#footnote-89) Die Eurobarometer-Sonderumfrage 2024 zu Korruption zeigt, dass 55 % der Befragten Korruption in ihrem Land für weit verbreitet halten (EU-Durchschnitt 68 %), und 17 % der Befragten fühlen sich in ihrem täglichen Leben persönlich von Korruption betroffen (EU-Durchschnitt 27 %)89[[90]](#footnote-90). In Bezug auf Unternehmen sind 55 % der Unternehmen der Ansicht, dass Korruption weit verbreitet ist (EU-Durchschnitt 65 %), und 24 % sind der Ansicht, dass Korruption bei der Geschäftstätigkeit ein Problem darstellt (EU-Durchschnitt 36 %).[[91]](#footnote-91) Darüber hinaus sind 43 % der Befragten der Ansicht, dass es genügend erfolgreiche Strafverfolgungen gibt, um Menschen von korrupten Praktiken abzuschrecken (EU-Durchschnitt 32 %),[[92]](#footnote-92)während 47 % der Unternehmen der Ansicht sind, dass Personen und Unternehmen, die wegen Bestechung eines leitenden Beamten gefasst wurden, angemessen bestraft werden (EU-Durchschnitt 31 %).[[93]](#footnote-93)

**Eine neue nationale Korruptionsbekämpfungsstrategie und der Aktionsplan 2023–2025 wurden angenommen.** Am 11. Oktober 2023 hat der Ministerrat die nationale Korruptionsbekämpfungsstrategie (NACS) und den nationalen Aktionsplan (NAP) angenommen.[[94]](#footnote-94) Der NAP, der Ende 2023 mit einiger Verzögerung angenommen wurde, wird sich auf den Zeitraum 2023-2025 erstrecken. Transparency International hat die Strategie als umfassendes Dokument positiv bewertet,[[95]](#footnote-95)während andere Interessenträger eine breitere Beteiligung an ihrer Ausarbeitung begrüßt hätten.[[96]](#footnote-96) Die Ergebnisse der Bewertung des vorherigen NACS und des NAP 2019-2020 wurden in der Sitzung des Koordinierungsausschusses für die Korruptionsbekämpfung­im Oktober 2022 vorgestellt. Zu den wichtigsten Änderungen in Bezug auf das vorherige NACS[[97]](#footnote-97) gehören die Einrichtung von NACS-Koordinatoren in allen teilnehmenden Einrichtungen und Organisationen als zentrale Kontaktstellen für NACS-bezogene Angelegenheiten, die Festlegung von Indikatoren als Teil der Festlegung von Zielen und Maßnahmen zur Erleichterung der Evaluierung und Selbstüberwachung sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fortschritte und Ergebnisse.[[98]](#footnote-98) Die erste Bewertung der Maßnahmen im Rahmen des NAP 2023–2025 wird im Juni 2025 erfolgen. Im Jahr 2023 veranstaltete das BAK Schulungen im Rahmen des Netzes der Integritätsbeauftragten sowie für das Bundesministerium des Innern und für die im Jahr 2023 eingerichteten neuen Compliance-Beauftragten des Ministeriums und Korruptionspräventionsbeauftragten der regionalen Polizeidirektionen.[[99]](#footnote-99)

**Das Bundesgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs ist am 1. September 2023 in Kraft getreten, mit dem die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Korruptionsfällen ausgeweitet wird, während anstehende Gesetzesänderungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung im Hinblick auf die Beschlagnahme elektronischer Geräte erörtert werden.** [[100]](#footnote-100) Das Gesetz sieht die Kriminalisierung des „Kaufs politischer Mandate“[[101]](#footnote-101)vor, erweitert die strafrechtliche Haftung für Bestechung auf Kandidaten für öffentliche Ämter und sieht höhere Strafen für Korruptionsdelikte vor. Darüber hinaus kann nach der Wahlordnung des Nationalrats und der Wahlordnung des Europäischen Parlaments eine Verurteilung wegen Korruptionsdelikten zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zum Verlust der Wahlberechtigung führen.[[102]](#footnote-102) Wie im vergangenen Jahr berichtet,[[103]](#footnote-103)begrüßten die Interessenträger insgesamt die Reform, mit der bestehende Schlupflöcher geschlossen[[104]](#footnote-104)werden. Nach einem Urteil des Verfassungsgerichts vom Dezember 2023 hat[[105]](#footnote-105)das Justizministerium einen Vorschlag zur Regelung der Einziehung elektronischer Geräte ausgearbeitet,[[106]](#footnote-106)den beide Regierungsparteien dem Parlament im Juni 2024 als Initiativantrag vorlegen wollten.[[107]](#footnote-107) Die Mehrheit der bisher eingereichten Stellungnahmen äußerte sich kritisch zu dem Vorschlag.[[108]](#footnote-108) Staatsanwälte haben betont, wie wichtig der Zugang zu digitalen Daten ist, insbesondere in Korruptionsfällen, in denen nur sehr wenige Zeugen und Dokumente verfügbar sind.[[109]](#footnote-109) Die österreichische Rechtsanwaltskammer begrüßte generell die vorgeschlagene neue Verordnung über die Beschlagnahme elektronischer Geräte. Gleichzeitig sehen sie aber auch Raum für Verbesserungen, um die Rechte der Betroffenen besser zu schützen. Nach den ersten Reaktionen der Interessenträger wurde der Konsultationszeitraum verlängert.[[110]](#footnote-110)

**Die Ermittlungen laufen in Bezug auf Korruptionsfälle auf hoher Ebene, die sich auch auf frühere Regierungen beziehen, während die Staatsanwälte in Bezug auf bestimmte Fälle besondere Aufmerksamkeit erfahren.** Derzeit laufen Untersuchungen zu einer Reihe von Korruptionsfällen auf hoher Ebene.[[111]](#footnote-111) Wie bereits im Bericht 2023 festgestellt,[[112]](#footnote-112)ist die öffentliche Kontrolle im Zusammenhang mit abrasiven Darstellungen in den Medien nach wie vor hoch, auch bei den täglichen Maßnahmen der Staatsanwälte in Bezug auf bestimmte Fälle[[113]](#footnote-113) sowie bei Richtern, wenn diese Fälle das Stadium der Entscheidung erreicht haben.[[114]](#footnote-114) Die Behörden sind der Auffassung, dass ein transparentes Narrativ und ein strukturierter Dialog zwischen der politischen Sphäre und den Medien dazu beitragen könnten, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu stärken, insbesondere in Fällen auf hoher Ebene, die die meiste[[115]](#footnote-115)Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich ziehen.

**Zwei parlamentarische Untersuchungsausschüsse haben weitere Korruptionsvorwürfe in Bezug auf politische Parteien geprüft.** Wie im vergangenen Jahr berichtet,[[116]](#footnote-116)nahm der Nationalrat am 27. April 2023 einstimmig den Abschlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Kenntnis, der mit der Prüfung von Korruptionsvorwürfen in Bezug auf eine Regierungspartei beauftragt wurde. Der Abschlussbericht enthielt mehrere Empfehlungen und Schlussfolgerungen.[[117]](#footnote-117) Das Justizministerium prüft sie, um zu beurteilen, ob Gesetzesänderungen erforderlich sind.[[118]](#footnote-118)

Am 15. Dezember 2023 wurden zwei Untersuchungsausschüsse eingesetzt, um mutmaßliche Korruption in Bezug auf politische Parteien zu untersuchen, die bis zum 11. Januar 2024 einberufen[[119]](#footnote-119)wurden. Ihre Tätigkeiten wurden am 1. Juli 2024 mit der Vorlage der Abschlussberichte abgeschlossen. Am 3. Juli 2024 nahm der Nationalrat einstimmig die Abschlussberichte der Ausschüsse zur Kenntnis, die jeweils fünf Berichte der Fraktionen enthielten.[[120]](#footnote-120)

**Die Ressourcen der Staatsanwaltschaft für die Korruptionsbekämpfung bleiben stabil, obwohl zusätzliche Stellen dazu beitragen könnten, immer komplexere Fälle und Belastungen im Zusammenhang mit Meldepflichten anzugehen.** Im Jahr 2023 ermittelte die BAK 66 potenzielle Korruptionsfälle (gegenüber 68 im Jahr 2022), zusätzlich zu 688 Fällen (638 im Jahr 2022) im Zusammenhang mit Vorwürfen des Amtsmissbrauchs.[[121]](#footnote-121) Was die Ergebnisse von Strafverfahren gegen juristische Personen wegen Korruptionsdelikten betrifft, so führten seit 2022 vier Fälle zu Anklagen und vier zur Einstellung von Ermittlungsverfahren, ohne dass bisher eine Verurteilung ergangen ist.[[122]](#footnote-122) Seit Dezember 2023 hat die WKStA 230 offene Ermittlungen; Bei 76 handelt es sich um laufende Großfälle.[[123]](#footnote-123) Was die Mittel anbelangt, so beantragte die WKStA im Dezember 2023 fünf zusätzliche Dauerplanstellen, während sie ab 2024 47 Staatsanwälte beschäftigte. [[124]](#footnote-124) Um der zunehmenden Komplexität der Fälle angemessen zu begegnen, wird die WKStA auch von einer Reihe von Finanz-, Wirtschafts- und IT-Experten unterstützt und hat den Bedarf an zusätzlichen Ressourcen in dieser Hinsicht festgestellt.[[125]](#footnote-125) Die Meldepflichten sind für die Strafverfolgung im Bereich der Korruptionsbekämpfung (siehe auch Säule I) besonders hoch und belasten[[126]](#footnote-126)die Ressourcen. Zum 1. Dezember 2023 beschäftigte die BAK 161 Mitarbeiter.[[127]](#footnote-127) Die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei funktioniert weiterhin gut, auch im Hinblick auf den Datenaustausch. Die Zusammenarbeit zwischen der BAK und der EUStA wird als konstruktiv bezeichnet.[[128]](#footnote-128)

**Seit 2022 wurden keine Fortschritte bei der Einführung von Vorschriften über die Offenlegung von Vermögenswerten und Interessen für die Mitglieder des Parlaments erzielt.** Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde Österreich empfohlen, „wirksame Vorschriften über Vermögenswerte und Interessen“ für die Mitglieder des Parlaments einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen.[[129]](#footnote-129) Wie bereits im vergangenen Jahr berichtet,[[130]](#footnote-130)wurde eine parlamentarische Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Empfehlung zur Rechtsstaatlichkeit 2022 weiterzuverfolgen. Die letzte Sitzung der Gruppe fand im Februar 2023 statt, weitere Sitzungen oder andere konkrete Schritte sind derzeit nicht vorgesehen.[[131]](#footnote-131) Wie seit 2020 berichtet, sind die Mitglieder des Parlaments daher nach wie vor nicht verpflichtet, ihr Vermögen, ihre Interessen, Schulden, Verbindlichkeiten oder andere persönliche wirtschaftliche Interessen wie Unternehmensinvestitionen anzugeben, mit sehr begrenzten Ausnahmen.[[132]](#footnote-132) Dieser Mangel an Offenlegungspflichten ist auch Gegenstand mehrerer GRECO-Empfehlungen.[[133]](#footnote-133) Für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates gibt es einen Verhaltenskodex, der zumeist bestehende Rechtsvorschriften aufgreift.[[134]](#footnote-134) Werden Erklärungen freiwillig veröffentlicht, gibt es keine Überwachungs- oder Sanktionsmechanismen zur Kontrolle ihrer Richtigkeit.[[135]](#footnote-135) Die Mitglieder des Parlaments können interne Leitlinien in Bezug auf Geschenke und andere Vorteile sowie Anhang 1 des Verhaltenskodex in Bezug auf Geschenkeerklärungen konsultieren.[[136]](#footnote-136) Es wurden jedoch keine speziellen Vorschriften für die Annahme und Offenlegung von Geschenken durch die Mitglieder des Parlaments angenommen. Infolgedessen wurden bei den Empfehlungen der Vorjahre keine Fortschritte erzielt.

**Das Bundeskanzleramt hat mit der Ausarbeitung eines Vermögenserklärungssystems und eines Verhaltenskodex für Minister begonnen.** Derzeit ist kein Zeitplan für die Annahme des neuen Vermögenserklärungssystems[[137]](#footnote-137)vorgesehen. Darüber hinaus wird ein Verhaltenskodex für Minister ausgearbeitet, der sich auf Interessenkonflikte[[138]](#footnote-138)konzentrieren wird. Seit 2020 gibt es einen Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst, der Mitarbeitern und Führungskräften des öffentlichen Dienstes Anweisungen zum Umgang mit Bestechungsversuchen, Geschenken und Einladungen, Whistleblowing und Lobbying gibt und Beispiele für konformes und nicht konformes Verhalten enthält.[[139]](#footnote-139) Die Bundesdisziplinarbehörde hat die Aufgabe, Disziplinarfeststellungen für Bundesbeamte zu erlassen. Im Jahr 2023 waren 380 Fälle bei der Bundesdisziplinarbehörde anhängig.[[140]](#footnote-140) Ebenso wurden im Jahr 2022 489 Fälle eingeleitet, von denen 417 zu einer Entscheidung führten oder abgeschlossen wurden.[[141]](#footnote-141)

**Bei der Stärkung des Lobbyrahmens, der nach wie vor begrenzt ist, wurden keine Fortschritte erzielt.** Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde Österreich empfohlen, „Rechtsvorschriften zur Stärkung des Rahmens für Lobbyarbeit, einschließlich seines Anwendungsbereichs, seiner Überwachung und Durchsetzung, zu erlassen“.[[142]](#footnote-142) Im Einklang mit früheren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit wurden bisher keine Änderungen vorgenommen,[[143]](#footnote-143)um den begrenzten Anwendungsbereich der Lobbygesetzgebung aus dem Jahr 2013 zu verbessern.[[144]](#footnote-144) Die Notwendigkeit einer Reform wurde sowohl von der GRECO[[145]](#footnote-145) und den Interessenträgern als auch vom Rechnungshof im Jahr 2019 unterstrichen,[[146]](#footnote-146)in dem insbesondere auf die mangelnde Überwachung und Durchsetzung sowie das begrenzte Spektrum der im Register offengelegten[[147]](#footnote-147)Informationen hingewiesen wurde. Die Organisationen der Zivilgesellschaft betrachten den bestehenden Rahmen als begrenzt und ohne Sanktionen und Kontrollmechanismen.[[148]](#footnote-148) Bislang wurden die Empfehlungen einer im Jahr 2020 eingesetzten Arbeitsgruppe nicht weiterverfolgt, da eine Einigung auf politischer Ebene noch aussteht und Bedenken hinsichtlich des erwarteten Anstiegs des Verwaltungsaufwands bestehen.[[149]](#footnote-149) Insgesamt wurden bei dieser Empfehlung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2023 keine Fortschritte erzielt.

**Es wurden einige Schritte unternommen, um Regeln für „Drehtüren“ für Regierungsmitglieder einzuführen.** Das Fehlen einer Regulierung in diesen Bereichen wurde bereits in früheren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit berichtet.[[150]](#footnote-150) Die Bestimmungen über Drehtüren sind nach wie vor sehr begrenzt,[[151]](#footnote-151) und neben den spezifischen Bestimmungen des Verfassungsrechts[[152]](#footnote-152)gibt es weder eine Beschränkung für Minister und Staatssekretäre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses[[153]](#footnote-153)noch einen wirksamen Überwachungsmechanismus in Bezug auf die geltenden Vorschriften. Am 3. Juli 2024 genehmigte der Nationalrat jedoch einstimmig eine dreijährige Widerrufsfrist für Verfassungsrichter. Zukünftig dürfen Verfassungsrichter vor ihrer Ernennung drei Jahre lang nicht Mitglied der Regierung, einer Regionalregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Regionalparlaments oder des Europäischen Parlaments gewesen sein und dürfen nicht Angestellter oder Beamter einer politischen Partei gewesen sein.[[154]](#footnote-154) Der Änderungsantrag stellt einen begrenzten Fortschritt bei der Schaffung eines Rahmens für Drehtüren[[155]](#footnote-155)dar. Transparency International forderte Gesetzesänderungen, um Minister und Staatssekretäre daran zu hindern, jede Funktion zu übernehmen, die die Aufrechterhaltung des Kontakts mit Beamten für einen Zeitraum von einem Jahr nach dem Ausscheiden[[156]](#footnote-156)aus dem Amt einschließt. Wie im vergangenen Jahr berichtet, gibt es derzeit keine Beschränkungen für Minister und Staatssekretäre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Die Bestimmungen über Drehtüren sind nach wie vor sehr begrenzt.[[157]](#footnote-157)

**Die Ressourcen des Rechnungshofs wurden aufgestockt, um seiner verstärkten Rolle als unabhängiger externer Prüfer gerecht zu werden.** Nach den Änderungen des Gesetzes über die politischen Parteien im Juli 2022 zielen neue Bestimmungen darauf ab, die Transparenz der Parteienfinanzierung zu erhöhen[[158]](#footnote-158)und die Rolle und Aufgaben des Rechnungshofs zu stärken. Ab April 2024 zählt der ACA 291 Vollzeitäquivalente. Aufgrund der zusätzlichen Aufgaben[[159]](#footnote-159)im Zusammenhang mit der Ausweitung der Befugnisse und Aufgaben im Rahmen des Gesetzes über die politischen Parteien sowie der Ausweitung der Möglichkeiten für eine Minderheit von Mitgliedern des Nationalrates,[[160]](#footnote-160)Prüfungen anzufordern, sind bis Ende des Jahres zusätzliche Planstellen geplant. Das Gesamtbudget wurde ebenfalls aufgestockt: Der Jahreshaushalt 2024 beläuft sich auf 46,7 Mio. EUR (gegenüber 42,4 Mio.[[161]](#footnote-161)EUR im Jahr 2023). Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die derzeitigen Personal- und Haushaltsvorschriften eine zufriedenstellende Erfüllung seiner Aufgaben ermöglichen.[[162]](#footnote-162) Sie wird die neue Aufgabe der Prüfung von Parteierklärungen erstmals Ende 2024 wahrnehmen, wenn die ersten Parteierklärungen im Rahmen der neuen Regelung seit 2023 vorgelegt werden müssen.[[163]](#footnote-163)

**Mit den Änderungen des Gesetzes über die Finanzierung parlamentarischer Gruppen wird ein öffentlich zugängliches Register der Fraktionen eingerichtet, um die Transparenz zu verbessern.** Der Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzierungsgesetzes für parlamentarische Gruppen über die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Registers der Fraktionen[[164]](#footnote-164) ist am 15. Juli 2023 in Kraft getreten. Gemäß der neuen Bestimmung führt der Präsident des Nationalrates eine öffentlich zugängliche Liste, die die Namen der Fraktionen und die Personen enthalten muss, die befugt sind, in ihrem Namen zu handeln.[[165]](#footnote-165) Wie im vergangenen Jahr berichtet,[[166]](#footnote-166)ist es den Fraktionen nach den geänderten Rechtsvorschriften auch untersagt, Spenden (einschließlich Zahlungen und Sachleistungen sowie Lebensunterhaltsbeihilfen) anzunehmen, mit Ausnahme spezifischer Bestimmungen.[[167]](#footnote-167) Neue Verpflichtungen in Bezug auf das öffentliche Parteienregister traten ebenfalls im Januar 2024 in Kraft. Die Definition des Begriffs „verbundene Parteiorganisation“ wurde erweitert, um den Anwendungsbereich um verbundene Organisationen zu erweitern, die eine politische Partei oder eine andere verbundene Organisation dieser Partei unterstützen.[[168]](#footnote-168)

**Es gibt webbasierte Meldekanäle für Whistleblower-Berichte.** Nach der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie im Februar 2023 richtete[[169]](#footnote-169)das Bundesministerium der Justiz im Juli 2023 einen webbasierten Meldekanal ein.[[170]](#footnote-170) Abgesehen davon ist das System der BAK seit August 2023 voll funktionsfähig: Seit der Einrichtung des Meldekanals gingen zum 31. Dezember 2023 46 Berichte ein. Neben der webbasierten Berichtsplattform können Berichte auch per Post, Telefon und persönlich eingereicht werden.[[171]](#footnote-171) Die BAK sieht auf ihrer Website Leitlinien und ein schrittweises Verfahren für die Vorlage von Berichten vor.[[172]](#footnote-172) Die WKStA betreibt bereits seit 2013 einen eigenen Online-Whistleblower-Reporting-Kanal, der Berichten zufolge gut funktioniert.[[173]](#footnote-173) Die formelle Koordinierung zwischen dem bestehenden Kanal der WKStA und dem neuen, der im Rahmen der BAK eingerichtet wurde, ist noch nicht erfolgt, während die Koordinierung zwischen der WKStA und dem im Rahmen des Bundesministeriums der Justiz eingerichteten[[174]](#footnote-174)Websystem noch nicht abgeschlossen ist.

**Das öffentliche Beschaffungswesen und die engen Beziehungen zwischen Medien und Politik gelten als Bereiche, in denen ein hohes Korruptionsrisiko besteht. Die Haltung der**Unternehmen gegenüber Korruption in der EU zeigt, dass 20 % der Unternehmen in Österreich (EU-Durchschnitt 27 %) der Ansicht sind, dass Korruption sie in den letzten drei Jahren in der Praxis daran gehindert hat, eine öffentliche Ausschreibung oder einen öffentlichen Auftrag zu gewinnen.[[175]](#footnote-175) Der Rechnungshof prüft regelmäßig Bereiche mit besonders hohem Korruptionsrisiko. Im Jahr 2023 veröffentlichte sie zwei Berichte über die Möglichkeit, Korruptionspräventionsmaßnahmen in Immobilientransaktionen und Beschaffungen im Zusammenhang mit staatseigenen Unternehmen einzubeziehen.[[176]](#footnote-176) Dieses Überwachungssystem sieht auch die Möglichkeit von Folgeprüfungen vor, um die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs zu überwachen.[[177]](#footnote-177) Im Jahr 2023 führte der Rechnungshof auch eine Prüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge durch und empfahl, die Vergabe öffentlicher Aufträge im Einklang mit den auf nationaler Ebene vereinbarten Verordnungen zunehmend von einer zentralen Kontrollstelle abzuwickeln,[[178]](#footnote-178)um die Möglichkeit von Korruption so gering wie möglich zu halten. Bei der Ermittlung von Sektoren, in denen ein hohes Korruptionsrisiko besteht, weisen die Zivilgesellschaft und die Staatsanwaltschaft auf die Verbindungen zwischen einigen Medien und der Politik hin,[[179]](#footnote-179)z. B.[[180]](#footnote-180)in Bezug auf staatliche Werbung (siehe Säule III) sowie in Bezug auf Zoneneinteilung und Stadtplanung.

1. **Medienpluralismus und Medienfreiheit**

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist in der Verfassung verankert.[[181]](#footnote-181) Ein neues Gesetz, das ab September 2025[[182]](#footnote-182) erstmals gilt, sieht die aktive Veröffentlichung amtlicher Informationen und ein subjektives Recht auf Zugang zu diesen Informationen sowie eine neue Verfassungsbestimmung zur Gewährleistung dieses Rechts vor.[[183]](#footnote-183) Die Österreichische Kommunikationsbehörde (KommAustria)fungiert als unabhängige Regulierungsbehörde für audiovisuelle Mediendienste. ihr Verwaltungsorgan[[184]](#footnote-184) ist die österreichische Regulierungsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation (RTR).[[185]](#footnote-185)

**Die Medienregulierungsbehörde arbeitet weiterhin unabhängig und die Mittel für den Presserat wurden aufgestockt.** Im Vergleich zu früheren Ausgaben des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit hat sich der institutionelle Aufbau der unabhängigen Behörde *KommAustria* nicht geändert,[[186]](#footnote-186)und das unabhängige Funktionieren ist nicht gefährdet. Neue Aufgaben im Zusammenhang mit der Verordnung über terroristische Online-Inhalte und dem Gesetz über digitale Dienste wurden von zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen für *KommAustria* und RTR begleitet, die dem Vorschlag der Regulierungsbehörde entsprechen.[[187]](#footnote-187) Der Monitor für Medienpluralismus (MPM 2024) weist auf ein anhaltend geringes Risiko für die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Medienbehörde[[188]](#footnote-188)hin. Die Mittel für die Selbstregulierungsstelle für Printmedien, den Presserat, wurden per Gesetz von 150 000 EUR auf 230 000 EUR aufgestockt.[[189]](#footnote-189) Dem Presserat zufolge wird dies für die nächsten drei bis vier Jahre eine Erleichterung darstellen, während die Höhe der Mittel nicht an die Inflationsrate gekoppelt ist.[[190]](#footnote-190)

**Ein neues Gesetz über die Finanzierung von Qualitätsjournalismus in Print- und Online-Medien wurde verabschiedet, wobei erste Mittel ausgezahlt wurden, während die Einrichtung einer Journalistenschule im Besitz des Staates immer noch Kritik erregt.** Das neue Gesetz über die Finanzierung von Qualitätsjournalismus, das im November 2023 vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Medien in Österreich verabschiedet wurde,[[191]](#footnote-191)sieht eine Aufstockung der jährlichen Mittel für Print- und Online-Medien um 20 Mio.[[192]](#footnote-192)EUR vor, die auf der Anzahl der Journalisten und besonderen Kriterien wie der regionalen Berichterstattung beruht. Auf der Grundlage der von *der KommAustria* im Januar 2024 herausgegebenen Förderrichtlinien wurden die ersten Mittel im Mai 2024 ausgezahlt (für das Jahr 2022); Die Mittel werden künftig in zwei Tranchen im August und November verteilt.[[193]](#footnote-193) Ein weiteres Gesetz, das im April 2023 angenommen wurde und mit dem der Media Hub Austria unter staatlicher Verantwortung eingerichtet wurde,[[194]](#footnote-194) um Schulungsprogramme für Journalisten und Unterstützung für Mediengründer bereitzustellen, und mit dem eine der ältesten Zeitungen Österreichs, die *Wiener Zeitung,* in ein Medium umgewandelt wurde, das sich hauptsächlich auf Aus- und Weiterbildung und Veröffentlichung im Internet konzentriert, stößt[[195]](#footnote-195)nach wie vor auf Kritik von Interessenträgern, die aufgrund des institutionellen Aufbaus Bedenken hinsichtlich eines möglichen staatlichen Einflusses auf das neue Schulungs- und Online-Medium[[196]](#footnote-196) und der mutmaßlichen Wettbewerbsverzerrung auf den Märkten für journalistische Schulen und Zeitungen geäußert haben.[[197]](#footnote-197) Der Rechtsrahmen in Bezug auf die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, die hohe Konzentration des Medienmarkts oder die Vorschriften für letztere wurden nicht geändert.[[198]](#footnote-198) Dem MPM 2024 zufolge ist die Transparenz der Eigentumsverhältnisse in den Medien mit mittlerem Risiko und die Pluralität der Medienanbieter mit hohem Risiko behaftet.[[199]](#footnote-199)

**Einige weitere Fortschritte wurden erzielt, obwohl die Auswirkungen des neuen Gesetzes zur Erhöhung der Transparenz bei der Zuweisung staatlicher Werbung in der Praxis noch zu sehen sein werden, insbesondere in Bezug auf die Frage der gerechten Verteilung der Ressourcen.** Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde Österreich empfohlen, „weitere Schritte zur Reform des Rahmens für die Vergabe staatlicher Werbung durch Behörden auf allen Ebenen zu unternehmen, insbesondere um die Fairness ihrer Verteilung zu verbessern“.[[200]](#footnote-200) Was die öffentlichen Ausgaben für staatliche Werbung betrifft, so gaben die Behörden 2023 193 Mio. EUR für Werbung aus (4 % weniger als im Vorjahr), von denen 25,8 Mio. EUR (bzw. 13,4[[201]](#footnote-201)%) an eine Mediengruppe (12,8 % weniger als im Vorjahr) gezahlt wurden, deren Veröffentlichungen einen Publikumsanteil von rund 36 % erreichen.[[202]](#footnote-202) Der Rechnungshof stellte in einem im Februar 2024 veröffentlichten Bericht fest, dass die Bundesregierung zwischen 2019 und 2021 die von spezialisierten Auftragnehmern ausgearbeiteten Zuteilungsregelungen für staatliche Werbung zugunsten der Medien zugunsten der herrschenden Parteien geändert hat.[[203]](#footnote-203) Es muss noch geprüft werden, ob sich das neue Gesetz über die Transparenz der Zusammenarbeit und Finanzierung der Medien, das im April 2023 angenommen wurde und seit Januar 2024 in Kraft ist, auf solche Praktiken auswirken wird. Das Gesetz hat den Anwendungsbereich der öffentlich zu veröffentlichenden staatlichen Werbeverträge erweitert und über bestimmte Beträge pro Vertrag hinaus eine Verpflichtung der betreffenden Behörde eingeführt, die Zielgruppe und die Art und Weise zu beschreiben, in der die Werbung dazu beigetragen hat, den Informationsbedarf der Öffentlichkeit zu decken oder zusätzlich eine Analyse der Wirkung der Werbekampagne durchzuführen.[[204]](#footnote-204) Es wird diskutiert, ob dieser Ansatz in Verbindung mit einer strikten Fokussierung auf die tatsächliche Notwendigkeit der betreffenden Medienkampagne die Fairness der Verteilung von Werbekampagnen ausreichend gewährleisten kann;[[205]](#footnote-205) in diesem Zusammenhang hält die Regierung auch das bestehende Gesetz über das öffentliche Auftragswesen für ein einschlägiges Instrument.[[206]](#footnote-206) Angesichts der möglichen Auswirkungen des neuen Gesetzes, das bei ordnungsgemäßer Anwendung und in Kombination mit Standards für verantwortungsvolle Staatsführung wahrscheinlich auch die Frage der Fairness der Verteilung verbessern wird, wurden bei der Empfehlung im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 einige weitere Fortschritte erzielt.

**In einem Urteil des Verfassungsgerichts wurden die Vorschriften über die Leitungsorgane des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für verfassungswidrig erklärt.** Im Oktober 2023 hat das Verfassungsgericht die Zusammensetzung der Leitungsorgane des öffentlich-rechtlichen Medienanbieters*ORF wegen eines Verstoßes gegen das Unabhängigkeitsgebot wegen der starken Rechte der Bundesregierung in Bezug auf diese Zusammensetzung und der Tatsache, dass die von der Bundesregierung oder den Regierungen der Länder (die zusammen mehr als die Hälfte des Rates ausmachen) ernannten Mitglieder des Stiftungsrates*im Falle der Bildung einer neuen Regierung entlassen werden können, für verfassungswidrig erklärt.[[207]](#footnote-207) Der Gesetzgeber muss bis zum 31. März 2025 eine neue Verordnung erlassen. Die Interessenträger äußerten die Erwartung, dass die neue Verordnung zu einem geringeren politischen Einfluss auf den ORF (nicht nur von den Regierungen, sondern auch von den politischen Parteien) führen und mehr Fachkräfte in den Leitungsorganen bereitstellen sollte.[[208]](#footnote-208) Das Bundeskanzleramt hat einen ersten Entwurf ausgearbeitet, dessen Verhandlungen in den kommenden Monaten erwartet werden.[[209]](#footnote-209) Nach der Veröffentlichung der im vergangenen Jahr berichteten Ereignisse, die die Risiken einer Politisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiter verdeutlichten,[[210]](#footnote-210)scheinen die in den letzten Monaten vorgenommenen Ernennungen frei von politischer Einflussnahme gewesen zu sein.[[211]](#footnote-211) Ab dem 1. Januar 2024 wird der ORF (hauptsächlich) durch eine Haushaltsgebühr finanziert, die erheblich niedriger ist als die frühere Gebühr, die mit dem Besitz eines Fernseh- oder Radiogeräts verbunden war, wodurch der Dienst für alle erschwinglicher wird und gleichzeitig die Zahl der Beitragszahler erweitert wird.[[212]](#footnote-212) Die Einsparungen, zu denen sich der ORF verpflichten musste, wurden durch höhere Effizienz und einen Stillstand bei der Wiederernennung von Mitarbeitern erzielt, so dass das inhaltliche[[213]](#footnote-213)Angebot aufrechterhalten werden konnte. Dem MPM 2024 zufolge ist die „Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien“ einem mittleren Risiko ausgesetzt.[[214]](#footnote-214)

**Mit der Verabschiedung eines Gesetzes über die Informationsfreiheit wurde die Empfehlung zur Reform des Zugangs zu amtlichen Dokumenten vollständig umgesetzt.** Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde Österreich empfohlen, „die Reform des Zugangs zu amtlichen Informationen unter Berücksichtigung der europäischen Standards für den Zugang zu amtlichen[[215]](#footnote-215)Dokumenten voranzubringen“. Im Februar 2024 verabschiedete das Parlament ein Gesetz über die Informationsfreiheit, das erstmals ein subjektives Recht auf Information gegenüber Behörden und staatseigenen Unternehmen vorsieht, das ab September 2025 gilt und auch in der Verfassung verankert ist.[[216]](#footnote-216) Das Gesetz besteht aus zwei Säulen, einer in Bezug auf die Verpflichtung der Behörden zur aktiven Veröffentlichung von Informationen (wobei Gemeinschaften mit einer Bevölkerung von weniger als 5 000 von dieser Verpflichtung befreit sind) und der anderen in Bezug auf das Recht, von ihnen Informationen anzufordern. Die gewöhnliche Frist für die Beantwortung eines Ersuchens wurde von acht auf vier Wochen verkürzt (in besonderen Fällen kann sie um weitere vier Wochen verlängert werden).[[217]](#footnote-217) Die Reaktionen der Interessenträger reichen von sehr positiv bis skeptisch, wobei Kritiker auf die Ausnahmen hinweisen, die den Behörden zu viel Spielraum lassen könnten,[[218]](#footnote-218)das Fehlen einer unabhängigen Stelle, an die sich die Bürger wenden können und die die Behörden bei der Anwendung des Gesetzes beraten kann, und ein Verfahren der gerichtlichen[[219]](#footnote-219)Überprüfung, das als zu langwierig empfunden wird. Die Bundesregierung sowie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften beabsichtigen, Informationsmaterial herauszugeben und Schulungen durchzuführen, wobei die Datenschutzbehörde auch für die Bereitstellung von Leitlinien und Schulungsangeboten[[220]](#footnote-220)zuständig ist. Mit der Annahme des Gesetzes über die Informationsfreiheit wurden die in den Vorjahren ausgesprochenen Empfehlungen vollständig umgesetzt.

**Es bestehen nach wie vor Herausforderungen in Bezug auf die Sicherheit von Journalisten, sowohl online als auch offline, wobei die Regierung plant, die Ausbildung und Sensibilisierung zu verbessern.** Wie im letztjährigen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit berichtet[[221]](#footnote-221)wurde, ist das allgemeine Klima in Bezug auf die Sicherheit von Journalisten nach wie vor angespannt.[[222]](#footnote-222) Im Rahmen des Projekts „Schnellreaktion auf Medienfreiheit“ werden seit Juni 2023 zwei körperliche Übergriffe auf öffentliche Veranstaltungen gemeldet (einer davon wird auch von der Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten gemeldet).[[223]](#footnote-223)[[224]](#footnote-224) Die Schaffung von Verbindungsbeamten innerhalb der Polizeikräfte zur Bewältigung solcher Vorfälle, insbesondere bei Demonstrationen, hat noch nicht in allen Bereichen zu befriedigenden Ergebnissen geführt.[[225]](#footnote-225) Es gibt auch immer mehr Online-Kampagnen gegen (hauptsächlich weibliche) Journalisten, bei denen die Täter von der Polizei nicht identifiziert werden können.[[226]](#footnote-226) Als Ergebnis der neu initiierten regelmäßigen Treffen mit Chefredakteuren beabsichtigt die Regierung, die Ausbildung und Sensibilisierung zu verbessern und an der Einrichtung unabhängiger rechtlicher und psychologischer Beratung für Journalisten zu arbeiten.[[227]](#footnote-227) Aufgrund der Schwierigkeit, strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) ordnungsgemäß zu ermitteln, und des mangelnden Bewusstseins gibt es keine Klarheit über die Anzahl der SLAPP-Fälle[[228]](#footnote-228) (siehe auch Säule IV). Das Verfassungsgericht hat am 14. Dezember 2022 entschieden, dass eine vollständige Ausnahme von Medien von der Anwendung der Datenschutzgesetze verfassungswidrig wäre, und hat die Ausnahme zum 1. Juli 2024 für nichtig erklärt.[[229]](#footnote-229) Während die Interessenträger Bedenken geäußert haben, dass das Datenschutzrecht in unzulässiger Weise gegen Journalisten eingesetzt werden könnte, insbesondere durch die Einleitung von Klagen gegen sie, hat[[230]](#footnote-230) die Regierung darauf hingewiesen, dass sie beabsichtigt, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen[[231]](#footnote-231)ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit herzustellen.[[232]](#footnote-232) Im Mai 2024 veröffentlichte das Justizministerium einen Gesetzentwurf, der Medien die Möglichkeit geben würde, unter anderem ein Auskunftsersuchen abzulehnen, wenn dies zum Schutz des Redaktionsgeheimnisses erforderlich und verhältnismäßig ist.[[233]](#footnote-233) Die Reaktionen der Medienakteure reichen von insgesamt positiven bis hin zu eher grundlegenden Kritikpunkten, und selbst diejenigen, die dies positiv sehen, sind der Ansicht, dass dieser Ansatz möglicherweise nicht ausreicht, um die Medien vor unangemessenen Auswirkungen auf ihre Aktivitäten zu schützen.[[234]](#footnote-234) Das Gesetz mit einigen Änderungen in Bezug auf den Entwurf auf der Grundlage der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation wurde vom Parlament im Juni 2024 angenommen und trat am 1. Juli 2024 in Kraft.

1. **Sonstige institutionelle Fragen im Zusammenhang mit Schecks und Salden**

Österreich ist eine Bundesrepublik mit einem Zweikammerparlament, das sich aus dem Nationalrat*und*dem Bundesrat zusammensetzt. Legislativvorschläge können von der Regierung, von Mitgliedern beider Parlamentskammern sowie im Wege einer Volksinitiative eingereicht[[235]](#footnote-235)werden. Das Verfassungsgericht führt eine Ex-post-Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch, die sowohl in konkreten Fällen[[236]](#footnote-236) als auch als abstrakte Überprüfung eines Gesetzes auf der Grundlage von Rechtsmitteln des Bundes oder einer Regionalregierung oder eines Drittels der Mitglieder einer der beiden parlamentarischen Kammern möglich ist. Mehrere verschiedene Ombudspersonen tragen zur Wahrung der Grundrechte in verschiedenen Bereichen bei, darunter der Ombudsausschuss, der als nationale Menschenrechtsinstitution fungiert, und die Ombudsperson für Menschen mit Behinderungen und der Ombud für[[237]](#footnote-237)Gleichbehandlung, die beide als nationale Gleichstellungsstellen fungieren.

**Die Bemühungen zur Verbesserung der partizipativen Politikgestaltung werden fortgesetzt.** Die Umsetzung des Projekts „Beteiligung am digitalen Zeitalter“ wurde fortgesetzt, und Ende 2023 wurde ein umfassender praktischer Leitfaden für politische Entscheidungsträger zur Organisation partizipativer Prozesse veröffentlicht.[[238]](#footnote-238) Das zuständige Ministerium hat bereits für Ende 2024 entsprechende Schulungsmaßnahmen geplant. Eine dritte Phase des Projekts, mit der der österreichischen öffentlichen Verwaltung ein digitales Instrument für Partizipationsprozesse zur Verfügung gestellt werden soll, soll 2025 beginnen.[[239]](#footnote-239) Der österreichische Dachverband der gemeinnützigen Organisationen begrüßt generell die Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern und die Möglichkeiten des Dialogs, weist jedoch darauf hin, dass es keinen formalisierten Rahmen für den zivilen Dialog gibt, was bedeutet, dass das Engagement in der Praxis von den einzelnen Ministerien abhängt.[[240]](#footnote-240) Was die Konsultation der Interessenträger zu Gesetzesentwürfen durch die Regierung betrifft, so ist eine gesetzliche Standardfrist von sechs Wochen vorgesehen[[241]](#footnote-241), doch werden bestimmte Fälle deutlich kürzerer Konsultationsfristen weiterhin zur Kenntnis genommen,[[242]](#footnote-242) und die Wirtschaftsverbände haben festgestellt, dass hinsichtlich der Qualität und Stabilität der Rechtsetzung Verbesserungsbedarf besteht[[243]](#footnote-243).

**Am 1. Januar 2024 standen in Österreich sechs führende Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte noch aus, was einem Anstieg um drei gegenüber dem Vorjahr entspricht.[[244]](#footnote-244)** Zu diesem Zeitpunkt lag die Rate der führenden Urteile Österreichs aus den letzten zehn Jahren, die noch anhängig waren, bei 32 % (gegenüber 22 % im Jahr 2023), und die durchschnittliche Zeit, in der die Urteile noch anhängig waren, betrug 1 Jahr und 5 Monate (gegenüber 1 Jahr und 3 Monaten im Jahr 2023).[[245]](#footnote-245) Die Datenänderung wird durch die Verkündung von drei neuen führenden Urteilen des Gerichtshofs gegen Österreich im Jahr 2023 beeinflusst. Was die Einhaltung der Zahlungsfristen betrifft, so warteten am 31. Dezember 2023 insgesamt drei Fälle auf die Bestätigung der Zahlungen (gegenüber einem im Jahr 2022).[[246]](#footnote-246) Am 1. Juli 2024 war die Zahl der anhängigen federführenden Urteile auf fünf zurückgegangen.[[247]](#footnote-247)

**Die Ombudsstelle arbeitet weiterhin unabhängig und hat ihren Dialog mit der Zivilgesellschaft ausgebaut.** Der Ombudsausschuss, bei dem es sich um die mit dem A-Status akkreditierte nationale Menschenrechtsinstitution handelt,[[248]](#footnote-248)hat in den letzten Jahren seinen Haushalt stetig aufgestockt[[249]](#footnote-249)und hält seine Ressourcen für ausreichend, um seine Aufgaben zu erfüllen. Ihre Empfehlungen werden im Allgemeinen von den Behörden weiterverfolgt und umgesetzt.[[250]](#footnote-250) Im Jahr 2023 gingen bei der Kammer 23 124 Beschwerden ein (von denen 16 655 für zulässig erachtet wurden), ein ähnliches Niveau wie 2022 (23 958 Beschwerden, von denen 16 911 zulässig waren).[[251]](#footnote-251) Zusätzlich zu seinem jährlichen NRO-Forum, das jedes Jahr zu einem bestimmten Thema organisiert wird und sich 2023 auf die Armutsbekämpfung konzentriert, hat der Ombudsrat einen „NRO Sounding Board“ eingerichtet, ein weniger formalisiertes Forum, das vierteljährlich zusammentritt, um Allianzen zwischen dem Ombudsrat, anderen Ombudspersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft zu stärken. Dies hat beispielsweise zu einer koordinierten Vorlage bei der Länderüberprüfung durch den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geführt.[[252]](#footnote-252)

**Bei der Besetzung von Führungspositionen in unabhängigen Behörden kam es weiterhin zu erheblichen Verzögerungen.** Während eine Reihe von Ernennungen in hochrangige Positionen in unabhängigen Behörden und Gerichten nach erheblichen Verzögerungen im Jahr 2023 erfolgte, beispielsweise für den Leiter der Wettbewerbsbehörde[[253]](#footnote-253) und den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Säule I), sind andere Ernennungen noch ausstehend, darunter zwei Mitglieder des Rates zu Richtlinien (seit Ende 2022 (siehe Säule I)). Interessenträger kritisieren seit langem das Auftreten von Politisierung bei diesen Ernennungsverfahren für unabhängige Behörden und staatseigene Unternehmen, da im Allgemeinen keine Begründung für langwierige Verzögerungen gegeben wird.[[254]](#footnote-254) Weiterhin wird kritisiert, dass die Auswahlkommissionen, die an den Verfahren beteiligt sind, von der Rangfolge der Bewerber abweichen.[[255]](#footnote-255) Während das Gesetz über die Bewerbung freier Stellen Fristen sowohl für das Ausschreibungs- als auch für das Auswahlverfahren für Führungspositionen vorsieht,[[256]](#footnote-256)um Interimsbesetzungen auf Spitzenpositionen zu vermeiden, erstreckt sich dies nicht auf den endgültigen Entscheidungsprozess für Positionen, bei denen die Regierung sich auf den zu ernennenden Kandidaten einigen muss. Eine Reform dieses Gesetzes wurde im Abschlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Korruption einer Regierungspartei[[257]](#footnote-257) und in der Bürgerinitiative zur Korruptionsbekämpfung gefordert.[[258]](#footnote-258)

**Der Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft wurde verbessert, insbesondere durch eine Reform des Steuerrahmens für gemeinnützige Organisationen.** Der zivilgesellschaftliche Raum in Österreich gilt weiterhin als „offen“.[[259]](#footnote-259) Die Reform des Steuerrahmens für gemeinnützige­Organisationen, auf die bereits in früheren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit hingewiesen wurde,[[260]](#footnote-260)wurde im Dezember 2023 angenommen[[261]](#footnote-261) und von Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich seit langem für eine solche Reform ausgesprochen hatten, allgemein begrüßt.[[262]](#footnote-262) Sie erweitert insbesondere die Liste der Tätigkeiten, die für die Zwecke der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden als gemeinnützig gelten, und umfasst nun auch den Schutz der Menschenrechte, den Tierschutz, die Bildung, den Sport und die Kultur sowie eine Reihe von Verwaltungsvereinfachungen.[[263]](#footnote-263) Eine Änderung des Gesetzes über das freiwillige Engagement, das im September 2023 in Kraft trat,[[264]](#footnote-264)erhöhte finanzielle Unterstützung und vereinfachte Verwaltungsanforderungen. Was den sicheren Raum betrifft, so[[265]](#footnote-265) wurden zwar der allgemeine Rahmen für ein freies und unabhängiges Handeln zivilgesellschaftlicher Organisationen geschaffen,[[266]](#footnote-266)doch wurden einzelne Fälle von SLAPP-Klagen gegen Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Fragen zur Verhältnismäßigkeit von Inhaftierungsmaßnahmen und rechtlichen Schritten von Klimaaktivisten im Zusammenhang mit friedlichem zivilem Ungehorsam gemeldet.[[267]](#footnote-267)

**Anhang I: Liste der Quellen in alphabetischer Reihenfolge\***

*\* Die Liste der im Rahmen der Konsultation zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 eingegangenen Beiträge finden Sie unter* [https://commission.europa.eu/publications/2024-rule-law-report-targeted-stakeholder-](https://commission.europa.eu/publications/2024-rule-law-report-targeted-stakeholder-consultation_en) [consultation\_de*.*](https://commission.europa.eu/publications/2024-rule-law-report-targeted-stakeholder-consultation_en)

Amnesty International (2023), ICMPD gibt nach – keine Berufung gegen SOS Balkanroute im SLAPP-Fall (ICMPD*gibt auf – Keine Berufung Gegen SOS Balkanroute im SLAPP-Fall) Verfahren*),

[https://www.amnesty.at/presse/icmpd-gibt-auf-keine-berufung-gegen-sos-balkanroute-im-slapp-](https://www.amnesty.at/presse/icmpd-gibt-auf-keine-berufung-gegen-sos-balkanroute-im-slapp-verfahren) [verfahren.](https://www.amnesty.at/presse/icmpd-gibt-auf-keine-berufung-gegen-sos-balkanroute-im-slapp-verfahren)

Amnesty International, epicenter.works, Ökobüro und asylkoordination österreich, Gemeinsame*Stellungnahme zur Besetzung des Bundesverwaltungsgerichts,* [Bundesverwaltungsgericht: Postenbesetzungsfarce beeinträchtigt](https://www.amnesty.at/presse/bundesverwaltungsgericht-postenbesetzungsfarce-beeintraechtigt-vertrauen-in-justiz-regierung-muss-spielchen-sofort-beenden-und-handeln/)

[Vertrauen in Justiz, Regierung muss Spielchen sofort beenden und handeln ⁇ Amnesty International](https://www.amnesty.at/presse/bundesverwaltungsgericht-postenbesetzungsfarce-beeintraechtigt-vertrauen-in-justiz-regierung-muss-spielchen-sofort-beenden-und-handeln/) [Österreich.](https://www.amnesty.at/presse/bundesverwaltungsgericht-postenbesetzungsfarce-beeintraechtigt-vertrauen-in-justiz-regierung-muss-spielchen-sofort-beenden-und-handeln/)

Vereinigung österreichischer Verwaltungsrichter, Ernennungsverfahren der*Präsident:innen/Vizepräsident:innen der Landesverwaltungsgerichte im Abgleich mit den europäischen Standards,* [https://www.verwaltungsrichter.at/2024/02/19/ernennungsverfahren-der-](https://www.verwaltungsrichter.at/2024/02/19/ernennungsverfahren-der-praesidentinnen-vizepraesidentinnen-der-landesverwaltungsgerichte-im-abgleich-mit-den-europaeischen-standards/) [praesidentinnen-der-landesverwaltungsgerichte-im-abgleich-mit-den-](https://www.verwaltungsrichter.at/2024/02/19/ernennungsverfahren-der-praesidentinnen-vizepraesidentinnen-der-landesverwaltungsgerichte-im-abgleich-mit-den-europaeischen-standards/) [europaeischen-standards/.](https://www.verwaltungsrichter.at/2024/02/19/ernennungsverfahren-der-praesidentinnen-vizepraesidentinnen-der-landesverwaltungsgerichte-im-abgleich-mit-den-europaeischen-standards/)

Verband Österreichischer Privatsender (VÖP) (2024), Stellungnahme zum*Ministerialentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes (gemeinsam mit dem ORF), https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253888/* [.](https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253888/)

Association of European Administrative Judges (2024), *Beitrag der Association of European Administrative Judges – Austria zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

Richtervereinigung (2024), *Beitrag der Richtervereinigung zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

Vereinigung der Staatsanwälte (2024), *Beitrag der Vereinigung der Staatsanwälte zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

Österreichischer Verband der Zeitschriften und Fachmedien (ÖZV) (2024), Stellungnahme zum*Ministerialentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes ,*  [https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253981/.](https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253981/)

Österreichischer Zeitungsverband (VÖZ) (2024), Stellungnahme zum*Ministerialentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes,*https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253978/. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253978/>

ÖRAK fordert tiefgreifende*Reformen bei Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern (ÖRAK fordert tiefgreifende Reformen bei Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern),*https://www.oerak.at/aktuelles/aktuelles/news/oerak- [fordert tiefgreifende Reformen-bei-sicherstellung-und-auswertung-von-daten-und-datentraegern/.](https://www.oerak.at/aktuelles/aktuelles/news/oerak-fordert-tiefgreifende-reformen-bei-sicherstellung-und-auswertung-von-daten-und-datentraegern/)

Wirtschaftskammer Österreich (2024), Nationale Verordnung über Schwellenwerte für öffentliche Ausschreibungen bis zum 31. Dezember 2025 (Nationale*Schwellenwerteverordnung bei öffentlichen Auftragsvergaben bis*

*31.12.2025*), [https://www.wko.at/wirtschaftsrecht/schwellenwerteverordnung-2023.](https://www.wko.at/wirtschaftsrecht/schwellenwerteverordnung-2023)

Österreichischer Rechnungshof (2023), Bund*soll mehr über Bundesbeschaffung GmbH einkaufen, Bund soll mehr über Bundesbeschaffung*GmbH einkaufen, Bund [soll mehr über](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/news_3/Bund_soll_mehr_ueber_Bundesbeschaffung_GmbH_einkaufen.html%23top) [Bundesbeschaffung GmbH einkaufen - Rechnungshof Österreich.](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/news_3/Bund_soll_mehr_ueber_Bundesbeschaffung_GmbH_einkaufen.html%23top)

Österreichischer Rechnungshof (2024), Rechnungshof kritisiert unverständliche Entscheidungen über die Öffentlichkeitsarbeit von Ministerien (*Rechnungshof kritisiert nicht nachvollziehbare Entscheidungen bei der Medienarbeit) bei Ministerien*), [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/Meldungen\_2024/Rechnungshof\_Kostentransparenz\_](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/Meldungen_2024/Rechnungshof_Kostentransparenz_Medienarbeit.html) [Medienarbeit.html.](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/Meldungen_2024/Rechnungshof_Kostentransparenz_Medienarbeit.html)

Österreichische Regierung (2024), *Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

Österreichische Regierung (2024), *Schriftlicher Beitrag im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich*.

Österreichischer Richterverband (1. März 2024), Richterverband kommentiert die Berichterstattung im Strafverfahren gegen Sebastian Kurz u.a.. [https://richtervereinigung.at/wp-](https://richtervereinigung.at/wp-content/uploads/2024/03/RiV_Medienaussendung_01.03.2024_HP.pdf) [content/uploads/2024/03/RiV\_Medienaussendung\_01.03.2024\_HP.pdf.](https://richtervereinigung.at/wp-content/uploads/2024/03/RiV_Medienaussendung_01.03.2024_HP.pdf)

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (2023), Practical Guide – Participation in the Digital Age (Praxisleitfaden: *Partizipation im digitalen Zeitalter*), [Praxisleitfaden: Partizipation](https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2024/01/231220_Partizipation-im-digi-Zeitalter_A4.pdf) [im digitalen Zeitalterer (oeffentlicherdienst.gv.at).](https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2024/01/231220_Partizipation-im-digi-Zeitalter_A4.pdf)

österreichisch Ministerium von Justiz (2023) Untersuchungskommission (Untersuchungskommission),

[Untersuchungskommission - BMJ.](https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/Untersuchungskommission.html)

österreichisch Ministerium von Justiz (2023), Antwort an den Parlamentarier Frage 15859/J-NR/2023

(Antwort*der parlamentarischen Anfrage 15859/J-NR/2023*), [Beantwortung der](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/15364/imfname_1586391.pdf) [parlamentarischen Anfrage.](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/15364/imfname_1586391.pdf)

Bundesministerium der Justiz (2024), Gesetzentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes, (Gesetzentwurf*mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird*),

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT\_BD7D0EE6](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_BD7D0EE6_250B_4A8F_AC83_EB651BC1A1CB) [\_250B\_4A8F\_AC83\_EB651BC1A1CB.](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_BD7D0EE6_250B_4A8F_AC83_EB651BC1A1CB)

Österreichisches Parlament (2021), *Verhaltenskodex für Mitglieder des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates.*

Österreichisches Parlament (2023), "RED-BLUE Abuse of Power Investigation Committee" (5/A-USA XXVII. GP) seit dem 15.12.2023. ["RED-BLUE Abuse of Power Investigation Committee" (5/A-USA](https://www.parlament.gv.at/ausschuss/XXVII/A-USA/5/00906) [XXVII. GP) seit dem 15.12.2023 ⁇ Österreichisches Parlament (parlament.gv.at).](https://www.parlament.gv.at/ausschuss/XXVII/A-USA/5/00906)

Österreichisches Parlament (2023), Untersuchungsausschuss der COFAG (4/A-USA XXVII. GP) seit dem 15.12.2023, [COFAG Untersuchungsausschuss (4/A-USA XXVII. GP) seit dem 15.12.2023 ⁇ Österreichisches Parlament](https://www.parlament.gv.at/ausschuss/XXVII/A-USA/4/00906) [(parlament.gv.at).](https://www.parlament.gv.at/ausschuss/XXVII/A-USA/4/00906)

Österreichisches Parlament (2023), Rechnungshof: 4,5 Mio. EUR mehr zur*Bewältigung zusätzlicher Aufgaben,* [Haushaltsausschuss: 2024 mehr Mittel für den](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk1183) [Rechnungshof (PK1183/13.11.2023) ⁇ Parlament Österreich.](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk1183)

Österreichisches Parlament (2023), Justizausschuss: ÖVP und Grüne stimmen für Verlängerung des Korruptionsstrafrechts [Justizausschuss: ÖVP und Grüne stimmen für Ausweitung des Korruptionsstrafrechts](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0758) [(PK0758/28.06.2023) ⁇ Österreichisches Parlament (parlament.gv.at).](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0758)

Österreichisches Parlament (2023), Bericht*des ÖVP- Korruptions-Untersuchungsausschuss,*imfname\_1549969.pdf [(parlament.gv.at).](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1996/imfname_1549969.pdf)

Österreichisches Parlament (2023), Zwei Untersuchungsausschüsse zu einem möglichen Machtmissbrauch. [Zwei Untersuchungsausschüsse](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/news/Zwei-Untersuchungsausschuesse-zu-moeglichem-Machtmissbrauch) [zu einem möglichen Machtmissbrauch ⁇ Parlament von Österreich (parlament.gv.at).](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/news/Zwei-Untersuchungsausschuesse-zu-moeglichem-Machtmissbrauch)

Österreichisches Parlament (2024), Abschaffung des Amtsgeheimnisses nimmt letzte Hürde im Parlament *Amtsgeheimnisse nimmt letzte parlamentarische Hürde),*

[https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\_2024/pk0124.](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0124)

Österreichisches Parlament (2024), Bericht des Justizausschusses über die Bürgerinitiative zur Korruptionsbekämpfung (Bericht *des Justizausschusses über das Volksbegehren „Rechtsstaat &*

*Antikorruptionsvolksbegehren*), [1910 der Beilagen XXVII. GP - Ausschussbericht NR -](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1910/fname_1513940.pdf) [Berichterstattung (parlament.gv.at).](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1910/fname_1513940.pdf)

Österreichisches Parlament (2024), COFAG Untersuchungsausschuss und rot-blauer Machtmissbrauch Untersuchungsausschuss gehen ins Finale; [COFAG-Untersuchungsausschuss und rot-blauer Untersuchungsausschuss zum Machtmissbrauch](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0513) [(PK0513/23.05.2024) ⁇ Parlament Österreichs (parlament.gv.at).](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0513)

Österreichisches Parlament (2024), Neu im Verfassungsausschuss, "Cooling-off phase" für Verfassungsrichter, RIS, Sonderhaushalt Statistik Austria; [Neues Mitglied des Verfassungsausschusses](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0639%23XXVII_A_04099) [(PK0639/14.06.2024) ⁇ Österreichisches Parlament (parlament.gv.at).](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0639%23XXVII_A_04099)

Österreichisches Parlament (2024), Mobilfunkbewertung: Legislativpaket verabschiedet Justizausschuss mit Stimmen von ÖVP und Grünen; [Handy-Auswertung: Legislativpaket verabschiedet Justizausschuss](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0674%23XXVII_A-JU_00001) [mit Stimmen von ÖVP und Grünen (PK0674/18.06.2024) ⁇ Österreichisches Parlament](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0674%23XXVII_A-JU_00001)

[(parlament.gv.at).](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0674%23XXVII_A-JU_00001)

Österreichisches Parlament (2024), Bericht des U-Ausschusses für Machtmissbrauch RED-BLUE mit Empfehlung für den Russland-U-Ausschuss; [Bericht des RED-BLUE Abuse of Power U Committee](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0763) [mit Empfehlung für das Russia U Committee (PK0763/01.07.2024) ⁇ Österreichisches Parlament](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0763)

[(parlament.gv.at).](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0763)

Österreichisches Parlament (2024), Nationalrat nimmt zu Beginn der Plenarwoche zwei Verfassungsänderungen an; [Nationalrat verabschiedet zwei Verfassungsänderungen zu Beginn der Plenarwoche](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0777%23XXVII_A_04099) [(PK0777/03.07.2024) ⁇ Österreichisches Parlament (parlament.gv.at)](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0777%23XXVII_A_04099)

Österreichisches Parlament (2024), Abschlussbericht des COFAG-Untersuchungsausschusses ist verfügbar; [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\_2024/pk0762.](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0762)

Österreichisches Parlament (2024), Gesetz zur Änderung des Strafprozessgesetzes 2024: Beiträge der Interessenträger Strafprozessrechtsänderungsgesetz *2024: Stellungnahmen*),

[https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/4125?selectedStage=101.](https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/4125?selectedStage=101)

Bündnis für Gemeinnützigkeit (2024), *Beitrag des Bündnisses für Gemeinnützigekit im Rahmen des Europäischen Bürgerforums für den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

CCBE (2024), *Beitrag des CCBE zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

CCJE-Stellungnahme Nr. 19 (2016) zur Rolle der Gerichtspräsidenten.

Zentrum für Medienpluralismus und Medienfreiheit (2024), Media Pluralism Monitor 2024, Länderbericht Österreich.

CEPEJ (2024), *Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States (Studie über das Funktionieren der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten).*

Civicus, Monitor tracking civic space – Österreich, [https://monitor.civicus.org/country/austria.](https://monitor.civicus.org/country/austria)

Kodex zur*Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst;* [Verhaltenskodex – Öffentlicher Dienst (oeffentlicherdienst.gv.at).](https://oeffentlicherdienst.gv.at/fuer-bundesbedienstete/korruptionspraevention-compliance-und-integritaet/verhaltenskodex/)

Verfassungsgericht, Beschluss vom 12. Dezember 2023, E 119/2023.

Verfassungsgericht, Beschluss vom 5. Oktober 2023, G 215/2022.

Verfassungsgericht, Urteil vom 14. Dezember 2022, G-287/2022, G-288/2022.

Verfassungsgericht, Urteil vom 13. Dezember 2023, G 352/2021.

Verfassungsgericht, Urteil vom 14. Dezember 2023, G 328/2022.

Beratender Rat der europäischen Richter, CCJE-BU(2019)3, 29. März 2019.

Beitrag des Europäischen Umsetzungsnetzes zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024

Beitrag des Ombudsgremiums zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024

Rat für Richtlinien (2024), *Schriftlicher Beitrag des Rates für Richtlinien im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.*

Europarat (2024), *Supervision of the execution of judgments decisions of the European Court of Human Rights – 17th Annual Report of the Committee of Ministers – 2023 (Überwachung der Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – 17. Jahresbericht des Ministerkomitees – 2023).*

Europarat, *Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten – Österreich,*  [https://fom.coe.int/en/pays/detail/11709480.](https://fom.coe.int/en/pays/detail/11709480)

Europarat: Ministerkomitee (2000), *Empfehlung CM/Rec(2000)19 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafjustizsystem.*

Europarat: Ministerkomitee (2010), *Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zu Richtern: Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeiten.*

Europarat: Venedig-Kommission (2010), *Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Teil II – Staatsanwaltschaft*(CDLAD(2010)040- e).

Europarat: Venedig-Kommission (2022), *Bulgarien – Stellungnahme zu den Entwürfen für Änderungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über das Justizsystem* (CDL-AD(2022)032).

Der Standard (5. Juli 2023), Zeitungsverband beteiligt EU gegen neues ORF-Gesetz (Zeitungsverband) *schaltet EU gegen neue ORF-Gesetz ein*),

[https://www.derstandard.at/story/3000000177667/zeitungsverband-schaltet-eu.](https://www.derstandard.at/story/3000000177667/zeitungsverband-schaltet-eu)

Der Standard (10. Oktober 2023), Government agrees on head of the national competition authority, (Regierung*einigt sich auf Leitung der Bundeswettbewerbsbehörde*), [Regierung einigt sich auf](https://www.derstandard.at/story/3000000190605/regierung-einigt-sich-auf-leitung-der-bundeswettbewerbsbehoerde) [Leitung der Bundeswettbewerbsbehörde - Wirtschaft - derStandard.at › Wirtschaft.](https://www.derstandard.at/story/3000000190605/regierung-einigt-sich-auf-leitung-der-bundeswettbewerbsbehoerde)

Der Standard (2024), Neue Verpflichtungen für Medien: Das Justizministerium gibt einen Entwurf für eine heikle Reform des Datenschutzrechts heraus (Neue*Pflichten für Medien: Justizministerium legte heikle Datenschutzreform vor*), [https://www.derstandard.at/story/3000000219059/neue-pflichten-fuer-medien-justizministerium-](https://www.derstandard.at/story/3000000219059/neue-pflichten-fuer-medien-justizministerium-legte-heikle-datenschutzreform-vor) [legte-heikle-datenschutzreform-vor.](https://www.derstandard.at/story/3000000219059/neue-pflichten-fuer-medien-justizministerium-legte-heikle-datenschutzreform-vor)

Der Standard (2024), Zadic will Änderungen bei der Beschlagnahme von Mobiltelefonen, Konsultationszeitraum verlängert *(Zadic will Änderung bei Handysicherstellung, Begutachtung verlängert)*, [https://www.derstandard.at/story/3000000225859/handy-sicherstellung-zadic-will-196nderungen-](https://www.derstandard.at/story/3000000225859/handy-sicherstellung-zadic-will-196nderungen-begutachtung-verl228ngert) [begutachtung-verl228ngert.](https://www.derstandard.at/story/3000000225859/handy-sicherstellung-zadic-will-196nderungen-begutachtung-verl228ngert)

Der Standard (15. Juli 2024), Pilnacek Commission sees „two class“ justice in Austria (Pilnacek Kommission) sieht „Zwei-Klassen Justiz“ bei Österreich),

[https://www.derstandard.at/story/3000000228371/pilnacek-kommission-si.](https://www.derstandard.at/story/3000000228371/pilnacek-kommission-si)

Der Standard (21.11.2023), Heimlich aufgenommenes Pilnacek-Gespräch*belastet Sobotka und ÖVP schwer ),*[Heimlich aufgenommenes Pilnacek-Gespräch belastet Sobotka und ÖVP schwer), Heimlich aufgenommenes Pilnacek-Gespräch belastet Sobotka und ÖVP schwer - ÖVP -](https://www.derstandard.at/story/3000000196222/interventionsversuche-heimlich-aufgenommenes-pilnacek-gespraech-belastet-sobotka-und-oevp-schwer) [derStandard.at › Inland.](https://www.derstandard.at/story/3000000196222/interventionsversuche-heimlich-aufgenommenes-pilnacek-gespraech-belastet-sobotka-und-oevp-schwer)

Generaldirektion Kommunikation (2024), *Flash Eurobarometer 543 über die Einstellung der Unternehmen zur Korruption in der EU.*

Generaldirektion Kommunikation (2024), *Eurobarometer-Sonderumfrage 548 zur Einstellung der Bürger zur Korruption in der EU.*

Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit, Mapping Media Freedom, Länderprofil Österreich, [https://www.mappingmediafreedom.org/.](https://www.mappingmediafreedom.org/)

Europäische Kommission (2020a), *EU-Justizbarometer 2020.*

Europäische Kommission (2020b), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.*

Europäische Kommission (2021a), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.*

Europäische Kommission (2022b), EU-Justizbarometer 2022.

Europäische Kommission (2022), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.*

Europäische Kommission (2023), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.*

Europäische Kommission (2024), *EU-Justizbarometer 2024.*

Europäisches Umsetzungsnetz (2024), *Beitrag des Europäischen Umsetzungsnetzes zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

Europäisches Parlament (2023), Flash Eurobarometer, News & Media Survey 2023.

Europäische Staatsanwaltschaft (2024), *Jahresbericht 2023.*

Federal Bureau of Anti-Corruption (2023), *National Anti-Corruption Strategy*, [National Anti­Corruption Strategy (bak.gv.at).](https://www.bak.gv.at/301/praevention_edukation/anti_korruptionsstrategie/)

Eidgenössische Disziplinarbehörde (2023), *Jahresbericht 2023.*

Franet, Europäisches Zentrum für Berufsbildung und Forschung für Menschenrechte und Demokratie (2024), Country research – Legal environment and space of civil society organisations in support fundamental rights – Austria, [Fundamental Rights Report 2024 ⁇ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte](https://fra.europa.eu/en/publication/2024/fundamental-rights-report-2024%23%3A~%3Atext%3DFRA%27s%20Fundamental%20Rights%20Report%202024%2Cmigration%2C%20and%20threats%20to%20democracy.) [(europa.eu).](https://fra.europa.eu/en/publication/2024/fundamental-rights-report-2024%23%3A~%3Atext%3DFRA%27s%20Fundamental%20Rights%20Report%202024%2Cmigration%2C%20and%20threats%20to%20democracy.)

Futurezone (2023), FAQ zur neuen ORF-Gebühr (GIS*geht, ORF-Beitrag kommt: Die wichtigsten Fragen und Antworten*), [https://futurezone.at/digital-life/gis-haushaltsabgabe-befreiung-gebuehr-orf-](https://futurezone.at/digital-life/gis-haushaltsabgabe-befreiung-gebuehr-orf-gebuehr-kosten-15-euro-laenderabgabe-beitrag/402375828) [gebuehr-kosten-15-euro-laenderabgabe-beitrag/402375828.](https://futurezone.at/digital-life/gis-haushaltsabgabe-befreiung-gebuehr-orf-gebuehr-kosten-15-euro-laenderabgabe-beitrag/402375828)

GRECO (2023), *Fifth Evaluation Round – Evaluation Report on Austria on prevention corruption and promoting integrity in central governments (top executive functions) and law enforcement agencies (Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht über Österreich zur Korruptionsprävention und Förderung der Integrität in Zentralregierungen (oberste Exekutivfunktionen) und Strafverfolgungsbehörden).*

GRECO (2023), *Fourth Evaluation Round – Second Compliance Report on Austria on corruption prevention in respect of members of Parliament, Judges and Prosecutors (Vierte Evaluierungsrunde – Zweiter Compliance-Bericht über Österreich zur Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte).*

Initiative Bessere öffentliche Verwaltung (2023), 50-Punkte-Plan*für eine bessere Verwaltung (50- Punkte-Plan für eine bessere Verwaltung),*IBV\_Gesamtdokument.pdf [(bessereverwaltung.at).](https://bessereverwaltung.at/wp-content/uploads/2023/02/IBV_Gesamtdokument.pdf)

KommAustria (2024), Förderung des Qualitätsjournalismus: Ergebnisübersicht 2022, (Qualitäts-*Journalismus-Förderung: Übersicht Ergebnisse für den Beobachtungszeitraum 2022 im Jahr 2024*), [https://www.rtr.at/medien/was\_wir\_tun/foerderungen/qualitaetsjournalismus/entscheidungen/entschei](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/qualitaetsjournalismus/entscheidungen/entscheidungen/uebersicht2024.de.html) [dungen/uebersicht2024.de.html.](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/qualitaetsjournalismus/entscheidungen/entscheidungen/uebersicht2024.de.html)

KommAustria, Visualisierung von Daten zur Medientransparenz (Datenvisualisierung

*Medientransparenz*), [https://visualisierung.medientransparenz.rtr.at/home.](https://visualisierung.medientransparenz.rtr.at/home)

Ombudsstelle (2024), Jahresbericht 2023 an das Parlament.

Ombudsgremium (2024), *Beitrag des Ombudsgremiums zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

ORF (29. März 2024), Regionales Verwaltungsgericht – Ernennung des debattierten Präsidenten bestätigt (LVwG: *Umstrittene Chef-Bestellung bestätigt*), [https://tirol.orf.at/stories/3251073/.](https://tirol.orf.at/stories/3251073/)

ORF (2024), Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes (gemeinsam mit dem Verband Österreichischer Privatsender), [https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253886/.](https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253886/)

Presseclub Concordia (2024), *Beitrag des Presseclubs Concordia zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

Presseclub Concordia (2024), Erklärung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes, [https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/254005/.](https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/254005/)

Landesverwaltungsgerichte (2024), *Schriftlicher Beitrag der Landesverwaltungsgerichte im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich*.

Bericht auf Anweisungen 2022 (Weisungsbericht *2022*),

[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/1087/imfname\_1603488.pdf.](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/1087/imfname_1603488.pdf)

Reporter ohne Grenzen (2024), World Press Freedom Index.

Erklärung der vier Oberlandesgerichtspräsidenten (13. Juli 2023), Bundesverwaltungsgericht: Oberlandesgerichtspräsidenten fordern Wiederernennung (BVwG: *OLG-Präsidenten urgieren Nachbesetzung*), [BVwG: OLG-Präsidenten urgieren Nachbesetzung - news.ORF.at.](https://www.orf.at/stories/3323786/)

Statistik Austria (2023), Reichweite*der österreichischen Tageszeitungen 2021,*https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/kultur/buecher- [und-presse.](https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/kultur/buecher-und-presse)

Oberste Verwaltungsstelle (2024), *Schriftlicher Beitrag des Obersten Verwaltungsgerichts im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.*

Oberster Gerichtshof (2. Januar 2024), Neuer*Präsident und neuer Vizepräsident,*https://www.ogh.gv.at/news/ogh-news/neuer-praesident-und-neuer-vizepraesident- [am-obersten-gerichtshof/.](https://www.ogh.gv.at/news/ogh-news/neuer-praesident-und-neuer-vizepraesident-am-obersten-gerichtshof/)

Oberster Gerichtshof (2024), *Beitrag des Obersten Gerichtshofs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

Oberster Gerichtshof (2024), *Schriftlicher Beitrag des Obersten Gerichtshofs im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.*

Transparency International (2024), *Korruptionswahrnehmungsindex 2023.*

Transparency International Austria (2021), More Transparency in the appointment of top posts in state-near companies (Mehr*Transparenz bei der Besetzung von Top Positionen in staatsnahen Unternehmen*), [PRESSEMITTEILUNG: Mehr Transparenz bei der Besetzung von Top Positionen in](https://ti-austria.at/2021/07/08/pressemitteilung-mehr-transparenz-bei-der-besetzung-von-top-positionen-in-staatsnahen-unternehmen/) [staatsnahen Unternehmen - Transparency International - Austrian Chapter (ti-austria.at).](https://ti-austria.at/2021/07/08/pressemitteilung-mehr-transparenz-bei-der-besetzung-von-top-positionen-in-staatsnahen-unternehmen/)

Transparency International Austria (2023), Pressemitteilung Transparenz- Abkühlung ist überfällig ![1.12.2023 Pressemitteilung Transparenz- Abkühlung ist überfällig! - Transparency International](https://ti-austria.at/2023/12/01/1-12-2023-pressemitteilung-transparency-cooling-off-ist-ueberfaellig/) [- Österreichisches Kapitel (ti-austria.at).](https://ti-austria.at/2023/12/01/1-12-2023-pressemitteilung-transparency-cooling-off-ist-ueberfaellig/)

WKStA (2024), Jahresbericht 2023 der WKStA (Jahresüberblick*2023);* [Jahresübersicht 2023](https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2024/jahresueberblick-2023.dde.de.html) [(justiz.gv.at).](https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2024/jahresueberblick-2023.dde.de.html)

WKStA (2023), Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Wirtschaft und Korruption (WKStA) zum CASAG-Verfahrenskomplex vom 30.3.2023 (Pressemitteilung*der Wirtschafts- und*

*Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) zum CASAG-Verfahrenskomplex vom 30.3.2023*); [Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft für Wirtschaft und Korruption (WKStA) vom 30. März 2023 zum Verfahrenskomplex](https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2023/pressemitteilung-der-wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft-%28wksta%29-zum-casag-verfahrenskomplex-vom-30-maerz-2023.c08.de.html) [der CASAG (justiz.gv.at).](https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2023/pressemitteilung-der-wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft-%28wksta%29-zum-casag-verfahrenskomplex-vom-30-maerz-2023.c08.de.html)

WKStA (2023), Pressemitteilung CASAG § 288 StGB Kurz et al. (Presseinformation*CASAG § 288 StGB Kurz ua*), [Pressemitteilung CASAG § 288 StGB Kurz et al. (justiz.gv.at).](https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2023/presseinformation-casag-288-stgb-kurz-ua.ccd.de.html)

**Anhang II: Länderbesuch in Österreich**

Die Kommissionsdienststellen hielten im März 2024 virtuelle Sitzungen ab mit

* Amnesty International Österreich
* Bürgerinitiative zur Korruptionsbekämpfung
* Verein Verwaltungsrichter
* Verein von Richtern
* Verein von Staatsanwälten
* Verein von Publishern
* Wirtschaftskammer Österreich
* Bündnis Gemeinnützigkeit
* Zentrale Staatsanwaltschaft für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption
* Rat der Richtlinien
* Rechnungshof
* Bundesanwaltschaft
* Bundeskanzleramt
* Bundesamt für Korruptionsbekämpfung
* Forum Informationsfreiheit
* Journalistenunion
* Medienbehörde (KommAustria)
* Ministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
* Justizministerium
* Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
* Ombudsstelle
* ORF
* Parlamentarische Verwaltung
* Presserat
* Presse Club Concordia
* Regionale Verwaltungsgerichte
* Oberstaatsanwaltschaft Wien
* Oberstes Verwaltungsgericht
* Oberster Gerichtshof
* Transparency International Österreich

\* Die Kommission traf in einer Reihe horizontaler Sitzungen auch mit folgenden Organisationen zusammen:

* Amnesty International Deutschland
* Zentrum für Demokratie und Technologie Europa
* Zentrum für Europäische Freiwilligentätigkeit
* Civil Liberties Union for Europe
* Bürgerrechtsverteidiger
* Zivilgesellschaft Europa
* Kulturaktion Europa
* Democracy Reporting International
* Europäisches Zentrum für Gemeinnützigkeitsrecht
* Europäisches Bürgerforum
* Europäischer Journalistenverband
* Europäische Partnerschaft für Demokratie
* Europäisches Jugendforum
* Kostenlose Presse unbegrenzt
* International Federation for Human Rights
* International Planned Parenthood Federation
* International Presseinstitut
* Irish Council for Civil Liberties
* JEF Europe
* Stiftungen der offenen Gesellschaft
* Philanthropy Europe Association
* PICUM
* Reporter ohne Grenzen
* SOLIDAR
* Transparenz International EU
1. Bei mehreren Bezirks- und Landgerichten handelt es sich um Fachgerichte. Diese Struktur entspricht nicht unbedingt den Berufungsinstanzen. Siehe CEPEJ (2024), Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States. [↑](#footnote-ref-1)
2. Zu den Aufgaben des Verfassungsgerichts siehe Bundesverfassungsgesetz, §§ 137-148. [↑](#footnote-ref-2)
3. Personalgremien bestehen an den Regional- und Oberlandesgerichten, dem Obersten Gerichtshof und den Verwaltungsgerichten, und die Personalgremien an den Regionalgerichten sind auch für Vorschläge für Bezirksgerichte zuständig. Zu den Personalgremien gehören der Präsident, der Vizepräsident und drei bis fünf weitere Mitglieder des Gerichts, die von ihren Amtskollegen gewählt werden. Verfassung Art. 87 Abs. 2-3 und Dienstgesetz für Richter und Staatsanwälte §§ 25 bis 49. [↑](#footnote-ref-3)
4. Bevor sie Richter am ordentlichen Gericht werden, müssen sich die Bewerber zunächst auf eine Stelle für einen Richterkandidaten bewerben und ein Praktikum absolvieren (in der Regel vier Jahre). Kandidatenrichter werden von der Exekutive auf Vorschlag der externen Senate an den Oberlandesgerichten ernannt. Nach Abschluss des Praktikums können sie sich nach dem oben beschriebenen Verfahren auf eine freie Stelle bewerben. Dienstgesetz für Richter und Staatsanwälte, §§ 1 bis 24. Eine gerichtliche Überprüfung von Ernennungsentscheidungen findet nicht statt. [↑](#footnote-ref-4)
5. Staatsanwaltschaftsgesetz, §§ 8, 8a, 29-31. [↑](#footnote-ref-5)
6. Gesetzbuch der Rechtsanwälte, Kapitel III und V. [↑](#footnote-ref-6)
7. Schaubilder 51 und 53, EU-Justizbarometer 2024 und Schaubilder 50 und 52, EU-Justizbarometer 2022. Der Grad der wahrgenommenen richterlichen Unabhängigkeit wird wie folgt kategorisiert: sehr gering (unter 30 % der Befragten halten die Unabhängigkeit der Justiz für recht gut und sehr gut); niedrig (zwischen 30 und 39 %), durchschnittlich (zwischen 40­und 59 %), hoch (zwischen 60 und 75 %), sehr hoch (über 75 %). [↑](#footnote-ref-7)
8. 70 % der Unternehmen in Österreich sind entweder fair oder sehr zuversichtlich, dass ihre Investitionen durch die

Recht und Gerichte in dem Mitgliedstaat. Nur 14% der befragten Unternehmen sehen die Qualität, Effizienz oder Unabhängigkeit der Justiz als einen der Hauptgründe für Bedenken hinsichtlich des Investitionsschutzes im Land. Schaubilder 55 und 56, EU-Justizbarometer 2024. [↑](#footnote-ref-8)
9. Im Jahr 2023 kam die Kommission zu dem Schluss, dass in Bezug auf diesen Aspekt der im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 behandelten Empfehlung keine Fortschritte erzielt wurden. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2. [↑](#footnote-ref-9)
10. Vierte Evaluierungsrunde der GRECO – Zweiter Compliance-Bericht, Empfehlung xi. [↑](#footnote-ref-10)
11. Beitrag der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter – Österreich zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 11-13. Vgl. auch Verband der österreichischen Verwaltungsrichter, Ernennungsverfahren für (Vize-)Präsidenten von Landesverwaltungsgerichten im Vergleich zu europäischen Standards. [↑](#footnote-ref-11)
12. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 3. [↑](#footnote-ref-12)
13. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 3; Schriftlicher Beitrag der Landesverwaltungsgerichte im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-13)
14. Gemäß Artikel 134 der österreichischen Verfassung muss für die Ernennung von Richtern an ordentlichen Verwaltungsgerichten ein Vorschlag von drei Kandidaten von der Versammlung der Richter der Gerichte oder einem aus ihren Mitgliedern ausgewählten Ausschuss vorgelegt werden (der Artikel befreit jedoch ausdrücklich (Vize-)Präsidenten davon). [↑](#footnote-ref-14)
15. Präsidenten in bestimmten Regionen unterliegen auch Weisungen der Exekutive in Bezug auf bestimmte Managementfunktionen. Beratender Rat der europäischen Richter, CCJE-BU(2019)3, 29. März 2019. Beitrag der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter – Österreich zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 13. [↑](#footnote-ref-15)
16. Wie in den Berichten über die Rechtsstaatlichkeit 2023, 2022, 2021 und 2020, Länderkapitel zur Rechtsstaatlichkeit, näher erläutert.
Rechtslage in Österreich, S. 4-5 (für 2023), S. 4-5 (für 2022), S. 4-5 (für 2021) und S. 2-3 (für 2020). [↑](#footnote-ref-16)
17. Stellungnahme Nr. 19 des CCJE (2016) zur Rolle der Gerichtspräsidenten, Rn. 38, und Empfehlung

CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über Richter: Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeiten, Rn. 47. [↑](#footnote-ref-17)
18. Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zu Richtern: Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeiten, Rn. 47. [↑](#footnote-ref-18)
19. Das Bezirksverwaltungsgericht Tirol, das den Fall verhandelte, stellte keinen Verstoß gegen die Antidiskriminierungsgesetzgebung­im Ernennungsverfahren fest. ORF (29. März 2024), Regionales Verwaltungsgericht – Ernennung des debattierten Präsidenten bestätigt. [↑](#footnote-ref-19)
20. Die Kommission bestand aus zwei Vertretern des zuständigen Ministeriums für den öffentlichen Dienst, zwei Vertretern der Wissenschaft und den Präsidenten des Verfassungsgerichts, des Obersten Verwaltungsgerichts und des Obersten Gerichts oder einer von ihnen beauftragten Person. [↑](#footnote-ref-20)
21. Beiträge des CCBE – Österreich, S. 13-14, der Association of European Administrative Judges – Österreich, S. 11-13 und der Association of Judges, S. 10 für den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024. Franet (2024), Country research – Legal environment and space of civil society organisations in support fundamental rights – Austria, S. 18. Siehe auch die Erklärung der vier Präsidenten der Oberlandesgerichte (13. Juli 2023), u. a. als Reaktion auf den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, in der eine rasche Wiederernennung gefordert wird. [↑](#footnote-ref-21)
22. Gemeinsame Stellungnahme von Amnesty International Austria, epicenter.works, Ökobüro und asylkoordination österreich zur Bestellung am Bundesverwaltungsgericht. [↑](#footnote-ref-22)
23. Dies folgte auf die im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 ausgesprochene Empfehlung, die Justiz in die Verfahren zur Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs einzubeziehen, von der die Kommission zu dem Schluss kam, dass sie in diesem Punkt 2023 vollständig umgesetzt wurde. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2-4. [↑](#footnote-ref-23)
24. Oberster Gerichtshof (2. Januar 2024), neuer Präsident und Vizepräsident. [↑](#footnote-ref-24)
25. Schriftlicher Beitrag des Obersten Gerichtshofs im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich; Informationen des Richterverbandes im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-25)
26. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 5-6. [↑](#footnote-ref-26)
27. Informationen des Richterverbandes im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-27)
28. Informationen des Justizministeriums und der Richtervereinigung im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-28)
29. Der Personalausschuss, der Ernennungen vorschlägt, setzt sich aus zwei Staatsanwälten und zwei Vertretern des Justizministeriums zusammen. § 182, Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetz. [↑](#footnote-ref-29)
30. Beitrag des österreichischen Staatsanwaltsverbands zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 8. Informationen des Staatsanwaltsverbandes im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-30)
31. Im Jahr 2023 kam die Kommission zu dem Schluss, dass bei der im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 behandelten Empfehlung keine weiteren Fortschritte erzielt wurden. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2. [↑](#footnote-ref-31)
32. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 3. [↑](#footnote-ref-32)
33. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 6–7. [↑](#footnote-ref-33)
34. Nach Ansicht der Sachverständigengruppe sollte die parlamentarische Kontrolle in Verwaltungsangelegenheiten und abgeschlossenen Fällen möglich sein, nicht jedoch in laufenden Fällen, die nur der gerichtlichen Kontrolle unterliegen sollten. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit, S. 6-7. [↑](#footnote-ref-34)
35. Stellungnahme der Venedig-Kommission CDL-AD(2022)032, Rn. 23. Was allgemein die europäischen Standards für die Staatsanwaltschaft betrifft, siehe insbesondere die Empfehlung CM/Rec(2000)19 des Ministerkomitees des Europarats über die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafjustizsystem und die Venedig-Kommission CDLAD(2010)040- e, Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Teil II - Die Staatsanwaltschaft. [↑](#footnote-ref-35)
36. Beiträge der Vereinigung der Staatsanwälte (S. 8), der Vereinigung der Richter (S. 10) und des Generalstaatsanwalts (S. 8) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024. Informationen, die auch von Transparency International Austria, der Bürgerinitiative zur Korruptionsbekämpfung und dem Forum Informationsfreiheit im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich bestätigt wurden. [↑](#footnote-ref-36)
37. Informationen des Justizministeriums, der Staatsanwaltschaft und der Vereinigung der Staatsanwälte im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-37)
38. Neben dem Vorsitz hat der Ausschuss sechs Mitglieder – zwei Mitglieder, die die Justiz vertreten, eines, das die Staatsanwaltschaft vertritt, eines, das die Einhaltung der Vorschriften und die Rechtspflege vertritt, eines aus der Wissenschaft und eines, das eine internationale Perspektive vertritt, aus der deutschen Justiz. Justizministerium (2023), Untersuchungskommission. [↑](#footnote-ref-38)
39. Der Standard (21. November 2023), Heimlich aufgezeichnetes Pilnacek-Gespräch impliziert stark Sobotka und ÖVP. [↑](#footnote-ref-39)
40. Der Ausschuss wird Fallakten prüfen, Staatsanwälte, Aufsichtsbehörden und politische Akteure befragen und Vergleiche mit internationalen Standards und bewährten Verfahren anstellen. Außerdem wurde ein Whistleblowing-Kanal (auch für anonyme Meldungen) eingerichtet, um dem Ausschuss Bericht zu erstatten. Justizministerium (2023), Untersuchungskommission. [↑](#footnote-ref-40)
41. Informationen der Oberstaatsanwaltschaft Wien, der WKStA und des Staatsanwaltsverbandes im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-41)
42. Der Standard (15. Juli 2024), Pilnacek Commission sieht „Zwei-Klassen“-Justiz in Österreich. Der vollständige Bericht wird in Kürze veröffentlicht. [↑](#footnote-ref-42)
43. Ebd. [↑](#footnote-ref-43)
44. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 7. [↑](#footnote-ref-44)
45. Die Staatsanwaltschaften haben den höheren Staatsanwaltschaften und letztlich dem Justizministerium schriftliche Berichtspflichten auferlegt – Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 4. Erlass vom 27. November 2023 zur Änderung des Erlasses vom 12. Juni 2021 über die neue Regelung der Meldepflichten der Staatsanwaltschaft. [↑](#footnote-ref-45)
46. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit, S. 7. [↑](#footnote-ref-46)
47. Dies spiegelt sich auch in der Verringerung der Berichte über beabsichtigte weitere Schritte wider: Während die Staatsanwaltschaften 2019 712 Berichte über beabsichtigte weitere Schritte einreichten, ging die Zahl 2023 auf 414 zurück. Schriftlicher Beitrag aus Österreich. [↑](#footnote-ref-47)
48. Diese Pflichten sind im §8 Staatsanwaltschaftsgesetz geregelt. Die Grenzen der Verringerung der Berichtspflichten durch Dekret werden auch in der Begründung des Dekrets 2023 anerkannt. Informationen der WKStA und des Staatsanwaltsverbandes im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Eine weitere Erleichterung der regelmäßigen Meldepflichten der WKStA und der Korruption (sowie anderer Staatsanwaltschaften) gegenüber der Obersten Staatsanwaltschaft und dem Justizministerium konnte nur durch eine Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes durch das Parlament erreicht werden. [↑](#footnote-ref-48)
49. Schriftlicher Beitrag des Rates für Richtlinien im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Weisungen des Justizministers sind zu begründen, schriftlich zu erteilen und der Akte beizufügen. Sie können Anweisungen enthalten, nicht strafrechtlich zu verfolgen (eine Entscheidung, nicht strafrechtlich zu verfolgen, kann angefochten werden). Einen vergleichenden Überblick über die Mitgliedstaaten, in denen Justizminister in Einzelfällen Anweisungen an Staatsanwälte erteilen können, finden Sie in Abbildung 55, EU-Justizbarometer 2020. [↑](#footnote-ref-49)
50. Bericht über die Dienstanweisungen 2021. [↑](#footnote-ref-50)
51. Bericht über die Dienstanweisungen 2022; in jedem Fall deckt der Bericht nur Fälle ab, die zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung bereits abgeschlossen waren. [↑](#footnote-ref-51)
52. Der Generalstaatsanwalt ist der Ankläger am Obersten Gerichtshof, hat aber keine hierarchische Funktion innerhalb der Staatsanwaltschaft. Nach dem Ausscheiden des früheren Generalstaatsanwalts wurde im November 2023 ein neuer Generalstaatsanwalt ernannt, der seitdem den Vorsitz im Rat für Richtlinien innehat. [↑](#footnote-ref-52)
53. Die Mitglieder werden vom Präsidenten auf Vorschlag der Regierung (auf der Grundlage einer vom Rechtsschutzbeauftragten in Absprache mit den Präsidenten des Verfassungsgerichts, des Obersten Gerichts und des Obersten Gerichts vorgelegten Kandidatenliste) für eine Amtszeit von sieben Jahren ernannt. die derzeitigen Mitglieder wurden im Januar 2016 ernannt. Nach dem Gesetz üben sie ihre Funktion weiter aus, bis ein neues Mitglied ernannt wird. § 29b Staatsanwaltschaftsgesetz. Informationen des Rates für Richtlinien im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-53)
54. Österreichisches Justizministerium (2023), Antwort auf die parlamentarische Anfrage 15859/J-NR/2023. [↑](#footnote-ref-54)
55. Gemäß § 29b Absatz 4 des Gesetzes sollten die Mitglieder und ihre Stellvertreter über besondere Kenntnisse im Straf- und Strafprozessrecht und über mindestens 15 Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen. Derzeit sind die beiden anderen Mitglieder ein pensionierter ehemaliger Generalstaatsanwalt und ein Vertreter der Wissenschaft. Schriftlicher Beitrag des Justizministeriums im Rahmen des Länderbesuchs. [↑](#footnote-ref-55)
56. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 5. Diese decken unter anderem die gestiegenen Personalkosten durch inflationsbedingte Lohnerhöhungen sowie die Besetzung freier und neuer Stellen. Darüber hinaus spiegelt der Haushalt die allgemeinen Preiserhöhungen und rechtlichen Maßnahmen wider (z. B. Erhöhung der Entschädigungen gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz, erhebliche Erhöhung der Beiträge zu den Verteidigungskosten in Strafverfahren und Entschädigungszahlungen für Personen, die wegen einvernehmlichen gleichgeschlechtlichen sexuellen Kontakts strafrechtlich verfolgt, verurteilt oder inhaftiert wurden). [↑](#footnote-ref-56)
57. Es wurden 22 Stellen im Justizministerium und 10 Stellen in Justizvollzugsanstalten geschaffen. Schriftlich

Beitrag des Justizministeriums im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-57)
58. Informationen der Vereinigung der Richter, der Vereinigung der Staatsanwälte, der Vereinigung der Verwaltungsrichter, des Obersten Gerichtshofs, des Obersten Verwaltungsgerichts und der regionalen Verwaltungsgerichte im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-58)
59. Informationen des Justizministeriums und der Richtervereinigung im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-59)
60. Schriftlicher Beitrag des Justizministeriums im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-60)
61. Ebd. [↑](#footnote-ref-61)
62. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 6. [↑](#footnote-ref-62)
63. Diese 13 Richter würden 2025 ihr Amt antreten. Sieben Richter werden 2024 in den Ruhestand treten, was bedeutet, dass es trotz der für 2025 vorgesehenen Ergänzungen immer noch eine Nettolücke von mindestens 20 Richtern geben wird. Schriftlicher Beitrag des Finanzministeriums im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich [↑](#footnote-ref-63)
64. Schriftlicher Beitrag des Finanzministeriums im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-64)
65. Beitrag der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter – Österreich für den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 13 und 17. [↑](#footnote-ref-65)
66. Ebd. [↑](#footnote-ref-66)
67. Schaubilder 43-48, EU-Justizbarometer 2024. [↑](#footnote-ref-67)
68. Abbildung 47, EU-Justizbarometer 2024. [↑](#footnote-ref-68)
69. Abbildung 49, EU-Justizbarometer 2024. Die Anwaltskammer weist darauf hin, dass die Nichtveröffentlichung erstinstanzlicher Entscheidungen, obwohl die Gerichte Zugang zu ihnen haben und sie in künftigen Entscheidungen anführen können, sich auf die Waffengleichheit zwischen den Parteien auswirken kann. Beitrag des CCBE – Österreich zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 15. [↑](#footnote-ref-69)
70. Mehr als 80 % der Richter und 100 % der Staatsanwälte nutzen den digitalen Justizarbeitsplatz, und über 1,4 Millionen Dateien wurden digital bearbeitet. Über 500 000 Anhörungen mit eDossiers in 750 Gerichtssälen, die für die virtuelle Durchführung von Anhörungen ausgestattet sind. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 8, und schriftlicher Beitrag des Justizministeriums im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-70)
71. Informationen des Justizministeriums im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Der Oberste Gerichtshof kann bereits die von den unteren Instanzen erhaltenen digitalen Dateien bearbeiten und wird 2024 ein Pilotprojekt für die vollständige Digitalisierung starten. Schriftlicher Beitrag des Obersten Gerichtshofs im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-71)
72. Schriftlicher Beitrag der Landesverwaltungsgerichte im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Beitrag der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter – Österreich zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 18. Die Rechtsanwaltskammer fordert auch die Vereinheitlichung der Digitalisierung für Verwaltungsgerichte. Beitrag des CCBE – Österreich zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 15. [↑](#footnote-ref-72)
73. Schriftlicher Beitrag des Obersten Verwaltungsgerichts zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024. [↑](#footnote-ref-73)
74. Die Gerichtsgebühren werden als Prozentsatz des Streitwerts berechnet und können daher in Fällen mit hohem Streitwert sehr hoch sein, wenn es keine Gebührenobergrenze gibt. [↑](#footnote-ref-74)
75. Berichte über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 2021, 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit, S. 5 (für

2020), S. 6-7 (für 2021), S. 9 (für 2022) und S. 9-10 (für 2023). [↑](#footnote-ref-75)
76. Informationen des Justizministeriums im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-76)
77. Urteil des Verfassungsgerichts vom 14. Dezember 2023, G 328/2022. [↑](#footnote-ref-77)
78. Beitrag des CCBE – Österreich zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 14. [↑](#footnote-ref-78)
79. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Bundeshilfsagentur und des Gesetzes über das Verfahren der Bundesanstalt für Asyl. [↑](#footnote-ref-79)
80. Beschluss des Verfassungsgerichts vom 12. Dezember 2023, E 119/2023. Die Bundesregierung wird die Möglichkeit haben, in dieses Verfahren einzugreifen. [↑](#footnote-ref-80)
81. Schaubilder 6, 7 und 11, EU-Justizbarometer 2024. [↑](#footnote-ref-81)
82. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 10. [↑](#footnote-ref-82)
83. Schaubilder 8 und 12, EU-Justizbarometer 2024. [↑](#footnote-ref-83)
84. Abbildung 15, EU-Justizbarometer 2024. [↑](#footnote-ref-84)
85. Abbildung 23, EU-Justizbarometer 2024. Österreich schneidet insbesondere in wettbewerbsrechtlichen Fällen gut ab (122 Tage durchschnittliche Dispositionszeit im Jahr 2013; 2020–2022). Abbildung 16, EU-Justizbarometer 2024. [↑](#footnote-ref-85)
86. Das Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation des Bundesamtes für Korruptionsbekämpfung (BAK) wurde im Juli 2023 (BGBl. I Nr. 107/2023) geändert, um zusätzliche Aufgaben für das BAK im Bereich der Polizeiaufsicht aufzunehmen. Die Änderung enthält auch Bestimmungen, die darauf abzielen, die funktionale Unabhängigkeit der BAK zu erhöhen. Die neuen Bestimmungen traten am 22. Januar 2024 in Kraft und umfassen die Verlängerung der Amtszeit des Direktors und seiner Stellvertreter von fünf auf zehn Jahre; die Änderung des Ernennungsverfahrens für den Direktor und seine Stellvertreter; Beschränkung der Zulässigkeit einer Nebentätigkeit durch den Direktor und seine Stellvertreter und Einführung eines Genehmigungserfordernisses für eine Nebentätigkeit durch alle anderen Bediensteten; und regelmäßige Sicherheitskontrollen für alle Bediensteten („geheim“ oder „sehr geheim“, je nach Dienststellung). Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 11. [↑](#footnote-ref-86)
87. Zu den einschlägigen Rechtsvorschriften gehören: das Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation des Bundesamtes für Korruptionsbekämpfung, das Bundesstatut über die Verantwortlichkeit von Einrichtungen für Straftaten und das Bundesgesetz über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen. Siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 6, und Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 8-9. [↑](#footnote-ref-87)
88. Transparency International, Korruptionswahrnehmungsindex 2023 (2024), S. 2-3. Das Ausmaß der wahrgenommenen Korruption wird wie folgt kategorisiert: niedrig (die Wahrnehmung von Korruption im öffentlichen Sektor unter Experten und Führungskräften liegt bei über 79); relativ niedrig (Werte zwischen 79 und 60), relativ hoch (Werte zwischen 59 und 50), hoch (Werte unter 50). [↑](#footnote-ref-88)
89. Im Jahr 2019 lag die Punktzahl bei 77, im Jahr 2023 bei 71. Die Punktzahl steigt/verringert sich erheblich, wenn sie sich um mehr als fünf Punkte ändert; verbessert/verschlechtert sich (Änderungen zwischen 4-5 Punkten); war in den letzten fünf Jahren relativ stabil (Veränderungen von 1 bis 3 Punkten). [↑](#footnote-ref-89)
90. Eurobarometer-Sonderumfrage 548 zur Einstellung der Bürger zur Korruption in der EU (2024). Die Eurobarometer-Daten zur Wahrnehmung und Erfahrung der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf Korruption werden jedes Jahr aktualisiert. Der vorherige Datensatz ist die Eurobarometer-Sonderumfrage 534 zur Korruption (2023). [↑](#footnote-ref-90)
91. Flash Eurobarometer 543 über die Einstellung der Unternehmen zur Korruption in der EU (2024). Die Eurobarometer-Daten über die Einstellung der Unternehmen gegenüber Korruption werden jedes Jahr aktualisiert. Der vorherige Datensatz ist das Flash-Eurobarometer 524 (2023). [↑](#footnote-ref-91)
92. Eurobarometer-Sonderumfrage 548 zur Einstellung der Bürger zur Korruption in der EU (2024). [↑](#footnote-ref-92)
93. Flash Eurobarometer 543 über die Einstellung der Unternehmen zur Korruption in der EU (2024). [↑](#footnote-ref-93)
94. Bundesamt für Korruptionsbekämpfung (2023), Ministerrat verabschiedet nationale Anti-Korruptionsstrategie und Aktionsplan. [↑](#footnote-ref-94)
95. Informationen von Transparency International im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-95)
96. Die Zivilgesellschaft stellte fest, dass kein konkreter Reformplan zur Verbesserung der Transparenz in Bereichen mit hohem Risiko wie Interessenkonflikten, Amtsmissbrauch und Korruption durch ausländische Akteure enthalten ist. Schriftlicher Beitrag von Antikorruptionsbegehren und Forum Informationsfreiheit im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-96)
97. Die Ergebnisse der Bewertung des vorherigen NACS und des NAP 2019-2020 wurden auf der Sitzung des Koordinierungsgremiums für die Korruptionsbekämpfung im Oktober 2022 vorgestellt. Nach der Evaluierung im Jahr 2022 wurde unter Federführung des BAK zusammen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ein Strategieteam eingerichtet, um die Evaluierungsergebnisse in das neue NACS und den NAP einfließen zu lassen. Die vorherige nationale Antikorruptionsstrategie wurde 2018 angenommen. [↑](#footnote-ref-97)
98. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 11-12. Der Aktionsplan 2023-2025 enthält 120 Ziele mit 228 Maßnahmen und 198 messbaren Indikatoren im Bereich Prävention sowie sechs Ziele, 13 Maßnahmen und 14 messbare Indikatoren im Bereich Strafverfolgung. Wie der NACS gliedert sich auch der Aktionsplan­2023 2025 in Aktionsbereiche: 1. Integritätsmanagement – Förderung eines integren Verhaltens; 2. Compliance-Management-Systeme – öffentliche Verwaltung; 3. Verringerung der strukturellen Korruptionsrisiken; 4. Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention; 5. Sensibilisierung der Öffentlichkeit; 6. Sensibilisierung­– Schulung spezifischer Zielgruppen; 7. Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Korruptionsstrafrechts 2023 im Bereich der Strafverfolgung. Federal Bureau of Anti-Corruption (2023), Nationale Anti-Korruptionsstrategie. [↑](#footnote-ref-98)
99. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 13. Zusätzlich zu diesen Kursen wurden 2023 drei Veranstaltungen zur Korruptionsbekämpfung organisiert: österreichischer Tag der Korruptionsbekämpfung 2023 (Thema „Speak*up – write down; Die Rolle von Whistleblowing und Journalismus bei der Korruptionsbekämpfung“*für rund 150 Führungskräfte von Bundesorganisationen und Integritätsbeauftragten sowie zwei interaktive Bildungsveranstaltungen mit rund 150 Schülern von berufsbildenden Sekundarschulen. [↑](#footnote-ref-99)
100. Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023 (244/ME). [↑](#footnote-ref-100)
101. Durch die Bestrafung des „Kaufs“ politischer Mandate zielt die Bestimmung darauf ab, die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Wahlkämpfer (Abs. 1) und Personen (Abs. 2) auszudehnen, die für sich oder einen Dritten eine Vergütung verlangen, annehmen oder zugesagt werden (Abs. 1) oder anbieten, versprechen oder gewähren (Abs. 2), um die Vergabe eines Mandats zu beeinflussen (§ 265a Strafgesetzbuch). [↑](#footnote-ref-101)
102. Die allgemein auf juristische Personen anwendbaren Sanktionen werden ebenfalls geändert: Sek. 4 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit von Rechtsträgern. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 22. Nationalrats-Wahlordnung, NRWO; Europawahlordnung, EuWO. [↑](#footnote-ref-102)
103. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 11. [↑](#footnote-ref-103)
104. Informationen von Transparency International und Antikorruptionsbegehren im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Transparency International begrüßt insbesondere die erweiterte strafrechtliche Haftung von Kandidaten für ein Amt, eine rechtliche Definition des Begriffs „Kandidat“ sowie die Tatsache, dass auch Personen, die wegen einer Straftat der öffentlichen Korruption mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten konfrontiert sind (§§ 304-307b ZK), ihre Eignung für ein Amt verlieren. [↑](#footnote-ref-104)
105. Am 14. Dezember 2023 erließ das Verfassungsgericht ein Urteil über die Beschlagnahme elektronischer Geräte (Entscheidung G 352/2021). Sie stellte fest, dass die geltenden Rechtsvorschriften über die Beschlagnahme elektronischer Geräte gegen das Datenschutzrecht und das Grundrecht auf Privatleben verstoßen. Das Justizministerium räumte ein, dass nun Gesetzesänderungen erforderlich sind, um die Beschlagnahme elektronischer Geräte im Einklang mit den Leitlinien des Verfassungsgerichts, insbesondere in Bezug auf die vorherige Genehmigung, zu regeln. Das Justizministerium betonte, dass bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müsse. Die entsprechenden Bestimmungen im Strafprozessgesetzbuch werden bis zum 1. Januar 2025 aufgehoben. [↑](#footnote-ref-105)
106. Das Strafprozessänderungsgesetz 2024 wurde am 18. Juni 2024 vom Justizausschuss des Nationalrates gebilligt. Siehe Österreichisches Parlament (2024), Mobile phone evaluation: Das Legislativpaket verabschiedet den Justizausschuss mit Stimmen von ÖVP und Grünen. [↑](#footnote-ref-106)
107. Informationen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Die öffentliche Debatte begann auf der Grundlage einer Studie der Rechtsanwaltskammer, die auch die Notwendigkeit unterstreicht, die Rechte der beschuldigten Person zu wahren (Österreichische Rechtsanwaltskammer (2022), ÖRAK fordert weitreichende Reformen bei der Sicherung und Bewertung von Daten und Datenträgern). Beitrag des CCBE – Österreich zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 13. [↑](#footnote-ref-107)
108. Siehe Österreichisches Parlament (2024), Gesetz zur Änderung des Strafprozessgesetzes 2024: Beiträge der Interessenträger. [↑](#footnote-ref-108)
109. Die Staatsanwälte betonten die praktische Notwendigkeit von Ermittlungen für eine klare Regulierung, die die Beschlagnahme relevanter Beweise ermöglicht. [↑](#footnote-ref-109)
110. Der Standard (2024), Zadic will Änderungen bei der Beschlagnahme von Mobiltelefonen, Beratungszeitraum verlängert. [↑](#footnote-ref-110)
111. In einem dieser Fälle wurde der ehemalige Kanzler am 23. Februar 2024 für schuldig befunden, während seiner Amtszeit vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss falsche Aussagen gemacht zu haben. Das Urteil ist nicht rechtskräftig und kann angefochten werden. So werden im Jahresbericht 2023 der WKStA weitere Schritte in mehreren hochrangigen Fällen zusammengefasst. Siehe auch die Pressemitteilung der WKStA vom 30. März 2023 und 18. August 2023 zu den Ermittlungsschritten in der CASAG-Fallgruppe. [↑](#footnote-ref-111)
112. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 12. [↑](#footnote-ref-112)
113. Informationen der Zentralen Staatsanwaltschaft für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, Korruption und Korruptionsbekämpfungvolksbegehren im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Siehe auch Schlusszeilen des WKStA-Jahresberichts 2023, in dem die WKStA betonte, dass Entscheidungen „im Einklang mit dem Gesetz und der tatsächlichen Arbeit getroffen werden; unvoreingenommen und frei von Medien, politischen und anderen Einflüssen“. [↑](#footnote-ref-113)
114. Österreichischer Richterverband (1. März 2024), Richterverband kommentiert die Berichterstattung im Strafverfahren gegen Sebastian Kurz u.a. [↑](#footnote-ref-114)
115. Informationen des Justizministeriums und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-115)
116. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 13. [↑](#footnote-ref-116)
117. Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von Korruptionsvorwürfen gegen Mitglieder der ÖVP-Regierung. [↑](#footnote-ref-117)
118. Informationen des Justizministeriums im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Der Abschlussbericht empfahl u. a. transparente Verfahren für Bewerbungen um Spitzenpositionen (siehe Säule IV) sowie die Einrichtung einer unabhängigen Bundesanwaltschaft (siehe Säule I) und eine Karenzzeit für die Minister, Mitglieder des Verfassungsgerichts zu werden (siehe Absatz über Drehtüren unten). In den Berichten der Fraktionen wird u. a. empfohlen, eine absolute Obergrenze für staatliche Werbeausgaben festzulegen und die Dokumentationspflichten auszuweiten. Die Berichte der Fraktionen werden zusammen mit dem Bericht des Untersuchungsausschusses veröffentlicht. Siehe auch Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 13–14. [↑](#footnote-ref-118)
119. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 25. Siehe Österreichisches Parlament (2023), COFAG-Untersuchungsausschuss (4/A-USA XXVII. GP) seit dem 15.12.2023; und Österreichisches Parlament (2023), "RED- BLUE Abuse of Power Committee of Inquiry" (5/A-USA XXVII. GP) seit dem 15.12.2023. Österreichisches Parlament (2023), Zwei Untersuchungsausschüsse zu einem möglichen Machtmissbrauch. Im „COFAG Untersuchungsausschuss“ ging es um eine angebliche „Zwei-Stufen-Administration wegen Vorzugsbehandlung von Milliardären durch ÖVP-Regierungsmitglieder“, während es im „ROT-BLAUER Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss“ um die „Klarstellung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Bundespolizei für missbräuchliche Motive verwendet wurden“ (durch SPÖ- und FPÖ-Beamte) ging. Öffentliche Anhörungen von Informanten und Sachverständigen vor dem „COFAG-Untersuchungsausschuss“ hatten am 6. und 7. März 2024 und vor dem „ROT-BLAUER Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss“ am 14. und 15. März 2024 begonnen. Beide Ausschüsse schlossen die Anhörungen Anfang Juni 2024 ab. Schriftlicher Beitrag der Parlamentsverwaltung im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-119)
120. Österreichisches Parlament (2024), COFAG Untersuchungsausschuss und rot-blauer Machtmissbrauch Untersuchungsausschuss gehen ins Finale. Österreichisches Parlament (2024), Report of the RED-BLUE Abuse of Power U- Committee with Recommendation for Russia-U-Committee; Österreichisches Parlament (2024), Abschlussbericht des COFAG-Untersuchungsausschusses liegt vor. [↑](#footnote-ref-120)
121. Acht Fälle der angeblichen Korruption (§ 304 StGB), zwei Fälle der angeblichen Annahme eines Vorteils (§ 305 ZK) und zwei Fälle der angeblichen Bestechung (§ 307 ZK). Darüber hinaus registrierte das Präsidium einen Fall der angeblichen Annahme eines Vorteils zum Zwecke der Einflussnahme (§ 307b ZK), drei Fälle der angeblichen Annahme von Geschenken und Bestechung von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen (§ 309 ZK) und 22 Fälle der angeblichen Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 ZK). Die übrigen 28 Vorwürfe verteilen sich auf die übrigen Fälle, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der BAK fallen (§4 BAK-Gesetz). Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 24. [↑](#footnote-ref-121)
122. Die Daten beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 23. [↑](#footnote-ref-122)
123. WKStA (2024) Jahresbericht 2023. Von den 230 offenen Fällen sind 30 % Korruptionsdelikte, während die restlichen 70 % Wirtschaftsstraftaten sind. Im Jahr 2023 wurden 770 Fälle abgeschlossen, während im selben Jahr mehr als 1 000 neue Fälle eingeleitet wurden. In 257 Fällen wurden keine Ermittlungen eingeleitet (gemäß § 35c StAG), während 52 Anklagen gegen 152 Angeklagte vor Gericht erhoben wurden. [↑](#footnote-ref-123)
124. Informationen der Zentralen Staatsanwaltschaft für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und
Korruption im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Im Jahr 2023 wurden 44 Stellen besetzt, von 45 zugewiesenen Stellen. [↑](#footnote-ref-124)
125. Die WKStA kann sich auf zehn Business-Experten verlassen. Es steht ein Verfahren zur weiteren Einstellung von zwei weiteren Sachverständigen offen. Außerdem stehen 15 IT-Experten für das gesamte Justizsystem zur Verfügung und widmen sich nicht ausschließlich der WKStA. Informationen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-125)
126. Informationen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Die im Dezember 2023 angenommenen Gesetzesänderungen (Änderungen des Dekrets über die Berichterstattungspflichten 2021, das am 10. Dezember 2023 in Kraft trat) wirken sich nicht auf Korruptionsermittlungen aus, da sie sich auf eher gewöhnliche Fälle beschränken. [↑](#footnote-ref-126)
127. 14 von ihnen sind beurlaubt oder arbeiten in anderen Organisationseinheiten außerhalb des BAK. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 9. Im Vergleich zu 124 im Dezember 2022. [↑](#footnote-ref-127)
128. Informationen der BAK im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Dem Jahresbericht 2023 (2024) zufolge betraf kein Fall der EUStA für Österreich im Jahr 2023 speziell Korruption. Im Jahr 2023 gab es drei Fälle, während im Jahr 2024 ein Fall bei der BAK anhängig war, der in die Zuständigkeit der EUStA fiel. Im Juni 2023 organisierte die EUStA einen Workshop zur Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Ermittlungsbehörden und der EUStA, an dem die BAK teilnahm. [↑](#footnote-ref-128)
129. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2. In der Regel von 2023
Im Bericht über das Gesetz kam die Kommission zu dem Schluss, dass bei der Empfehlung aus dem Jahr 2022 keine Fortschritte erzielt wurden. [↑](#footnote-ref-129)
130. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 14-15. [↑](#footnote-ref-130)
131. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 9. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde diese Unsicherheit bereits hervorgehoben (S. 14-15). Die Fraktion hat die Empfehlung zuvor in drei Sitzungen im Jahr 2022 (am 15. September, 6. Oktober und 29. November) erörtert. Der parlamentarischen Verwaltung ist nicht bekannt, inwieweit die Empfehlung derzeit Gegenstand politischer Konsultationen ist. Schriftlicher Beitrag der Parlamentsverwaltung im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-131)
132. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 2021, 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 8 (für 2020), S. 11 (für 2021), S. 13 (für 2022) und S. 14 (für 2023). Wie im Jahr 2022 berichtet (S. 13), müssen die Mitglieder des Parlaments gemäß dem Gesetz über Unvereinbarkeit und Transparenz bestimmte Tätigkeiten (z. B. Führungspositionen in Aktiengesellschaften oder andere Beschäftigungsformen) sowie die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge, die sie in einem Kalenderjahr in Bezug auf diese Tätigkeiten verdient haben, dem Präsidenten des jeweiligen Vertretungsorgans melden. [↑](#footnote-ref-132)
133. Vierte Evaluierungsrunde der GRECO – Zweiter Erfüllungsbericht, Empfehlungen iii – viii. [↑](#footnote-ref-133)
134. Österreichisches Parlament (2021), Verhaltenskodex für Nationalrats- und Bundesratsmitglieder. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 13 und S. 14. [↑](#footnote-ref-134)
135. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 2021, 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 8 (für 2020), S. 11 (für 2021), S. 13 (für 2022) und S. 14 (für 2023). [↑](#footnote-ref-135)
136. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 14. Darüber hinaus bietet die Compliance-Stelle der Parlamentarischen Verwaltung den Abgeordneten eine freiwillige Beratung zu diesen Themen an. Die internen Leitlinien wurden im Oktober 2023 aktualisiert. [↑](#footnote-ref-136)
137. Schriftlicher Beitrag des Justizministeriums nach dem Länderbesuch in Österreich. [↑](#footnote-ref-137)
138. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 16. Siehe Fünfter Evaluierungsbericht der GRECO, Empfehlung iii, Ziffer 67. [↑](#footnote-ref-138)
139. Verhaltenskodes zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst „Die VerANTWORTung liegt bei mir – EINE FRAGE DER ETHIK; oeffentlicherdienst.gv.at. [↑](#footnote-ref-139)
140. Eidgenössische Disziplinarbehörde (2023), Jahresbericht 2023, S. 1-3. [↑](#footnote-ref-140)
141. Eidgenössische Disziplinarbehörde (2022), Jahresbericht 2022, S. 1-3. [↑](#footnote-ref-141)
142. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2. [↑](#footnote-ref-142)
143. Berichte über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 2021, 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S.

9 (für 2020); S. 12 (für 2021); S. 14 (für 2022); S. 15 (für 2023). [↑](#footnote-ref-143)
144. Nur spezialisierte Lobbyunternehmen, interne Lobbyisten, selbstverwaltete Stellen und Interessengruppen müssen sich registrieren lassen, und einzelne Kontakte müssen nicht gemeldet werden, wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, S. 9, angegeben. [↑](#footnote-ref-144)
145. Vierte Evaluierungsrunde der GRECO – Zweiter Compliance-Bericht, Empfehlung v, Rn. 21-23; Fünfter Bericht der GRECO-Evaluierungsrunde, Rn. 82-87. [↑](#footnote-ref-145)
146. Informationen von Transparency International Austria und Forum Informationsfreiheit im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-146)
147. So ist beispielsweise für Verträge mit Lobbyisten, die nur hochrangigen Beamten zugänglich sind, keine Publizitätspflicht vorgesehen. Fünfter Evaluierungsbericht der GRECO, Empfehlung vi, Rn. 85. Transparency International fordert, dass das Register öffentlich zugänglich ist. [↑](#footnote-ref-147)
148. Informationen von Transparency International Austria und Forum Informationsfreiheit im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Transparency International Austria (2022), TI-Pressemitteilung – Lobbying rules of the game for politics. [↑](#footnote-ref-148)
149. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 15. Nach Angaben des Justizministeriums sind die größten Herausforderungen bei der Durchführung einer möglichen Reform der erhöhte Verwaltungsaufwand, der sich insbesondere aus der Notwendigkeit der Verwaltung des Registers und der redigierenden Verpflichtungen sowie den zusätzlichen Berichtspflichten ergibt. [↑](#footnote-ref-149)
150. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 2021, 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 8-9 (für 2020); S. 11 (für 2021); S. 14 (für 2022); S. 15-16 (für 2023). [↑](#footnote-ref-150)
151. Dies wurde auch von der GRECO in ihrem Bericht über die fünfte Evaluierungsrunde (Empfehlung ix, Rn. 122­126) unterstrichen. [↑](#footnote-ref-151)
152. Ehemalige Regierungsmitglieder sind für fünf Jahre von bestimmten Ämtern ausgeschlossen, beispielsweise beim Obersten Gerichtshof, bei den Verwaltungsgerichten, beim Obersten Verwaltungsgericht sowie beim Verfassungsgericht. [↑](#footnote-ref-152)
153. Die Generalsekretäre und Ministerialberater unterliegen dem Gesetz über die Beschäftigung im öffentlichen Dienst, das eine sechsmonatige Bedenkzeit vorsieht: sie dürfen nicht für eine juristische Person tätig sein, die nicht Gegenstand einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof, ein Landesrechnungsgericht oder eine vergleichbare internationale oder ausländische Kontrollstelle ist und in den Genuss von Entscheidungen des Beamten in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor Beendigung der Tätigkeit gekommen ist. Diese sechsmonatige Widerrufsfrist für Beamte gilt nicht für Minister und Staatssekretäre. Wie die GRECO in ihrem Bericht über die fünfte Evaluierungsrunde (S. 34) betont hat, sind sechs Monate eine sehr kurze Bedenkzeit, da die meisten GRECO-Mitglieder längere Bedenkzeiten für PTEF (in der Regel zwei Jahre) festlegen. [↑](#footnote-ref-153)
154. Eine "Cooling-off-Phase" gilt für den Präsidenten und Vizepräsidenten des Verfassungsgerichts bereits für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zwischen ihrer Ernennung und einer der folgenden Funktionen: Mitglieder der Regierung, der Regionalregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Regionalparlaments oder des Europäischen Parlaments. Vgl.: Österreichisches Parlament (2024), Neu im Verfassungsausschuss, „Cooling-off phase“ für Verfassungsrichter, RIS, Sonderhaushalt Statistik Austria. [↑](#footnote-ref-154)
155. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 15-16. Schriftlicher Beitrag des Justizministeriums im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-155)
156. Transparency International Austria (2023), Pressemitteilung Transparenz - Abkühlung ist überfällig! [↑](#footnote-ref-156)
157. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 16. [↑](#footnote-ref-157)
158. Das Bundesgesetz über die Parteienfinanzierung (Politisches Parteiengesetz 2012 – Teil G) wurde durch das am 27. Juli 2022 veröffentlichte Bundesgesetz (BGBl. I 125/2022) geändert. [↑](#footnote-ref-158)
159. Informationen der ACA im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Laut ACA-Budget besteht die Personalstrategie des ACA darin, auf durchschnittlich 295 Vollzeitäquivalente pro Jahr zu zählen. [↑](#footnote-ref-159)
160. Ab dem 1. Januar 2023 bieten die Änderungen der Geschäftsordnung des Nationalrats mehr Möglichkeiten, Sonderprüfungen durch den Rechnungshof zu beantragen. Nach den neuen Vorschriften können solche Prüfungen weiterhin von mindestens 20 Abgeordneten beantragt werden, und wenn eine Fraktion aus weniger als 20 Mitgliedern besteht, kann die Fraktion selbst den Antrag einreichen, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die Beschränkung auf höchstens drei laufende Sonderprüfungen wird aufgehoben, obwohl eine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die die Parlamentarier einreichen können, besteht. Die Regelungen über die Möglichkeit, Sonderprüfungen durch den Rechnungshof zu beantragen, sind in § 99 der Geschäftsordnung des Nationalrates festgelegt. [↑](#footnote-ref-160)
161. Österreichisches Parlament (2023), Rechnungshof: 4,5 Mio. EUR mehr für zusätzliche Aufgaben. [↑](#footnote-ref-161)
162. Informationen der ACA im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-162)
163. Informationen der ACA im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Die Zivilgesellschaft wies darauf hin, dass eine Straftat der illegalen Parteienfinanzierung eingeführt werden muss, damit die Staatsanwaltschaft im Verdachtsfall ermitteln kann. Informationen des Forum Informationsfreiheit im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Siehe auch Forum Informationsfreiheit (2022), New rules on party transparency: einen Überblick über den Entwurf. [↑](#footnote-ref-163)
164. Klubfinanzierungsgesetz 1985 – KlubFG. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 16-17. [↑](#footnote-ref-164)
165. Die Fraktionen stellen dem Präsidenten des Nationalrates die erforderlichen Informationen zur Verfügung. [↑](#footnote-ref-165)
166. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 16. [↑](#footnote-ref-166)
167. Zu den besonderen Umständen gehören z. B. bestimmte Beiträge und Mittel, die im Rahmen des Finanzierungsgesetzes für parlamentarische Gruppen selbst gewährt werden, Mitgliedsbeiträge und Mittel von politischen Parteien und andere nichtdiskriminierende öffentliche Mittel. Abgesehen von dem oben Gesagten ist die Annahme von Spenden grundsätzlich auf den Wert von 150 Euro beschränkt (vgl. 5a des Fraktionsförderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2022). [↑](#footnote-ref-167)
168. Änderung des Bundesgesetzes über die Parteienfinanzierung (§ 2). [↑](#footnote-ref-168)
169. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 17. [↑](#footnote-ref-169)
170. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 19. Die Plattform dient Mitgliedern der österreichischen Justiz auf zwei Ebenen: als Informationsinstrument zu Compliance-/Integritätsfragen und als Berichterstattungsinstrument für korrupte Praktiken, die nur Mitglieder des österreichischen Justizsystems betreffen. Eine Informationsbroschüre zur Nutzung der Plattform ist im Intranet des Justizsystems verfügbar. [↑](#footnote-ref-170)
171. Die Meldungen, die in den Anwendungsbereich des Whistleblower Protection Act fallen, führten zu 23 Folgemaßnahmen. [↑](#footnote-ref-171)
172. Informationen der BAK im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Ein Abschnitt für häufig gestellte Fragen soll es den Menschen ermöglichen, selbst zu beurteilen, ob sie in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften fallen würden. [↑](#footnote-ref-172)
173. Im Zeitraum vom 20. März 2013 bis zum 31. Dezember 2023 verzeichnete das Meldeinstrument der WKStA insgesamt 16 059 Fälle. WKStA (2024), Jahresbericht 2023 der WKStA. [↑](#footnote-ref-173)
174. Informationen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-174)
175. Flash Eurobarometer 543 über die Einstellung der Unternehmen zur Korruption in der EU (2024). Das sind 7 Prozentpunkte unter dem EU-Durchschnitt. [↑](#footnote-ref-175)
176. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 15. Im ersten Bericht prüfte die ACA sowohl Compliance als auch Korruptionsprävention bei Immobilientransaktionen zweier staatseigener Unternehmen (der Österreichischen Bundesbahn und der Österreichischen Post). Ziel der Prüfung war es, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Rahmen des allgemeinen konzeptionellen Compliance-Management-Systems zu bewerten und die Umsetzung präventiver Maßnahmen zu bewerten. Was den zweiten Bericht betrifft, so empfiehlt der Rechnungshof, dass Bundesbeschaffungen zunehmend von der Federal Procurement GmbH abgewickelt werden sollten, um die Möglichkeit von Korruption im Einklang mit den national vereinbarten Vorschriften zu minimieren. [↑](#footnote-ref-176)
177. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 15. [↑](#footnote-ref-177)
178. Österreichischer Rechnungshof (2023), Bund will mehr über die Federal Procurement GmbH kaufen. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 15. [↑](#footnote-ref-178)
179. Informationen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, Korruption und Korruptionsbekämpfungbegehren im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-179)
180. Informationen von Transparency International im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Transparency International weist auf Korruptionsrisiken im Zusammenhang mit der Erteilung von Baugenehmigungen in lokalen Gemeinschaften hin. [↑](#footnote-ref-180)
181. Artikel 13 des*Staatsgrundgesetzes,*der verfassungsmäßigen Rang hat. [↑](#footnote-ref-181)
182. Österreichisches Parlament (2024), Abschaffung des Berufsgeheimnisses nimmt letzte Hürde im Parlament. [↑](#footnote-ref-182)
183. Neuer Artikel 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes. [↑](#footnote-ref-183)
184. Die RTR ist ein gemeinnütziges staatliches Unternehmen, das unter anderem die *KommAustria* operativ unterstützt. [↑](#footnote-ref-184)
185. Österreich belegtim Reporter ohne Grenzen World Press Freedom Index 2024 den 32. Platz im Vergleich zum 29. Platz im Vorjahr. [↑](#footnote-ref-185)
186. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 13 (für 2021), S. 16 (für 2022) und S. 19 (für 2023). [↑](#footnote-ref-186)
187. Informationen der KommAustria im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-187)
188. Monitor für Medienpluralismus 2024, Länderbericht Österreich, S. 13. [↑](#footnote-ref-188)
189. § 14 Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz. [↑](#footnote-ref-189)
190. Informationen des Presserates im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-190)
191. Informationen des Verlagsverbands und des Presseclub Concordia im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-191)
192. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 19. Der Schwellenwert für Online-Medien von 150 000 eindeutigen Nutzern pro Monat wurde kritisiert, um neue innovative Medien auszuschließen; Informationen des Presseclub Concordia im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-192)
193. § 21 Gesetz zur Förderung des Qualitätsjournalismus; KommAustria (2024), Förderung des Qualitätsjournalismus: Überblick über die Ergebnisse für 2022 [↑](#footnote-ref-193)
194. Darüber hinaus werden die Gesellschaftsanteile von der Bundeskanzlerin gehalten. [↑](#footnote-ref-194)
195. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 19–20. [↑](#footnote-ref-195)
196. Informationen des Presseclub Concordia und des Presserates im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Die Regierung betont hingegen, dass es im Gegensatz zur früheren Einrichtung der *Wiener Zeitung* Garantien zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit geben würde, wie auch im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 20, erwähnt wird; Informationen des Bundeskanzleramts im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-196)
197. Informationen des Verlagsverbands und des Presseclubs Concordia im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-197)
198. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 21. Das österreichische Gesetz enthält spezifische Vorschriften für die Beurteilung von Medienmarktkonzentrationen (§ 13*Kartellgesetz),*die jedoch „weitgehend ineffektiv“ waren (2024 Media Pluralism Monitor, Länderbericht Österreich, S. 15-16). [↑](#footnote-ref-198)
199. Monitor für Medienpluralismus 2024, Länderbericht Österreich, S. 15-16. [↑](#footnote-ref-199)
200. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2, 20-21, in dem die Kommission anerkennt, dass Österreich einige Fortschritte bei der Empfehlung im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 erzielt hat, den Rahmen für die Vergabe staatlicher Werbung durch Behörden auf allen Ebenen zu reformieren, insbesondere um die Transparenz ihrer Verbreitung zu verbessern. [↑](#footnote-ref-200)
201. KommAustria, Visualisierung von Daten zur Medientransparenz. Die Mediengruppe ist Mediaprint mit ihren Publikationen *Krone* und *Kurier* und den dazugehörigen Mediendiensten. [↑](#footnote-ref-201)
202. Statistik Austria (2023), Reichweite der österreichischen Tageszeitungen 2021, wobei die *Neue Kronen-Zeitung* 30 % und *der Kurier* 6,3 % ausmacht. [↑](#footnote-ref-202)
203. Rechnungshof (2024), Rechnungshof kritisiert unverständliche Entscheidungen zur Öffentlichkeitsarbeit von Ministerien. [↑](#footnote-ref-203)
204. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 20. [↑](#footnote-ref-204)
205. Der Rechnungshof ist zwar insbesondere der Auffassung, dass, wenn die Behörden eine ordnungsgemäße Prüfung einer Werbekampagne auf der Grundlage der Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung (einschließlich der Prüfung der Notwendigkeit der Kampagne) vornehmen würden, nicht unbedingt gesonderte Fairness-Regeln erforderlich wären (wobei die *KommAustria* als Behörde für die Erhebung der Informationen von den Behörden über ihre Werbekampagnen zuständig ist, die mit dieser Position übereinstimmen), und dass der Verlegerverband es für sehr schwierig hält, einen fairen Verteilungsschlüssel zu finden, der Presseclub Concordia jedoch klare Kriterien für die Verteilung staatlicher Werbung verfehlt; Informationen des Rechnungshofs, des Verlegerverbands und des Presseclubs Concordia im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-205)
206. Informationen aus dem Bundeskanzleramt im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-206)
207. Urteil des Verfassungsgerichts vom 5. Oktober 2023, G 215/2022. [↑](#footnote-ref-207)
208. Informationen des Presseclub Concordia, des Presserates und der Redaktion des ORF im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-208)
209. Informationen aus dem Bundeskanzleramt im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-209)
210. Der Chefredakteur der Nachrichtenabteilung des ORF und der Leiter des ORF-Studios der Region Niederösterreich traten 2022 und 2023 zurück und sahen sich mit Vorwürfen konfrontiert, dass sie für unangemessene Einflussnahme auf die Personalzuweisung empfänglich seien bzw. die Berichterstattung zu Gunsten des Landeshauptmanns und der Regierungspartei in der Region während der Zeit als Chefredakteur beeinflusst hätten. siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 21. [↑](#footnote-ref-210)
211. Informationen der ORF-Redaktion im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-211)
212. Dieser Aspekt wurde vom Bundeskanzleramt hervorgehoben; Informationen, die im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingegangen sind. Die neue Haushaltsgebühr wurde auf 15,30 EUR pro Monat festgesetzt, gegenüber 22,45 EUR für die frühere Gebühr; in beiden Fällen kann diese Gebühr um eine zusätzliche Gebühr erhöht werden, die in einigen Fällen auf der Ebene der Regionen erhoben wird (Futurezone (2023), FAQ zur neuen ORF-Gebühr). [↑](#footnote-ref-212)
213. Informationen der ORF-Redaktion im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-213)
214. Monitor für Medienpluralismus 2024, Länderbericht Österreich, S. 21-22. In der Flash-Eurobarometer-Umfrage des Europäischen Parlaments heißt es: News & Media Survey 2023, S. 44, 50 % der österreichischen Bevölkerung vertrauen öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Radiosendern (inkl. online), was leicht über dem EU-Durchschnitt von 48 % liegt. [↑](#footnote-ref-214)
215. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2, 22, in dem festgestellt wird, dass Österreich bei der Empfehlung aus dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, die Reform des Zugangs zu amtlichen Informationen unter Berücksichtigung der europäischen Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten voranzubringen, keine Fortschritte erzielt hat. [↑](#footnote-ref-215)
216. Österreichisches Parlament (2024), Abschaffung des Amtsgeheimnisses nimmt letzte Hürde im Parlament. [↑](#footnote-ref-216)
217. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 27. Die gerichtliche Überprüfung (die innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden ist) steht gegen die förmliche Entscheidung zur Verfügung, mit der der Zugang zu den Informationen verweigert wird, die angefordert werden müssen und die die Behörde innerhalb von zwei Monaten zu erlassen hat, § 11 des*Informationsfreiheitsgesetzes*. [↑](#footnote-ref-217)
218. Beispiele hierfür sind die Bestimmung, dass der Antrag abzulehnen ist, wenn der Antrag „offensichtlich einen Rechtsmissbrauch darstellt“ (§ 9 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz) und wenn dies erforderlich ist, um „erhebliche wirtschaftliche oder finanzielle Schäden“ der betreffenden öffentlichen Stelle zu verhindern (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 Informationsfreiheitsgesetz). [↑](#footnote-ref-218)
219. Informationen von Forum Informationsfreiheit, Transparency International, dem Verlagsverband, dem Presserat und der Redaktion des ORF. [↑](#footnote-ref-219)
220. Schriftlicher Beitrag des Bundeskanzleramtes im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich, S. 9. [↑](#footnote-ref-220)
221. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 22. [↑](#footnote-ref-221)
222. Informationen aus der Redaktion des ORF im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich, dessen Vertreter von einem „massiven Klimawandel“ sprach und dass er keine Kleidung mehr tragen würde, die seine Zugehörigkeit zum ORF zeigt, wobei die meisten anderen Medien entsprechend handeln würden. [↑](#footnote-ref-222)
223. Europarat, Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten, Warnmeldung Nr. 200/2023. Es ist die einzige Warnung, die seit dem letzten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit auf der Plattform veröffentlicht wurde. [↑](#footnote-ref-223)
224. Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit, Mapping Media Freedom, Länderprofil Österreich. Einer der Übergriffe wurde vom Leibwächter des Parteichefs der FPÖ verübt. [↑](#footnote-ref-224)
225. Informationen des Presseclubs Concordia im Zusammenhang mit dem Länderbesuch in Österreich, in dem berichtet wurde, dass bei Demonstrationen mit nicht eingreifenden Polizeikräften Druck auf Journalisten ausgeübt wurde. [↑](#footnote-ref-225)
226. Informationen des Presseclub Concordia im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-226)
227. Informationen aus dem Bundeskanzleramt im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Die unabhängige Rechtsberatung würde den Rechtsdienst des Presseclub Concordia ergänzen. [↑](#footnote-ref-227)
228. Ein Interessenträger ermittelte im Berichtszeitraum zwei solcher Fälle, Beitrag des Presseclub Concordia zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 18. Diese Schwierigkeit zeigt sich auch in der Tatsache, dass das Berufungsgericht in einem dieser Fälle eine erneute Anhörung in einer niedrigeren Instanz angeordnet hat (die die Beschwerde abgewiesen hatte), was Zweifel am Status der Beschwerde als SLAPP-Klage aufkommen lassen könnte. [↑](#footnote-ref-228)
229. Urteil des Verfassungsgerichts vom 14. Dezember 2022, G-287/2022, G-288/2022. [↑](#footnote-ref-229)
230. Informationen des Verlagsverbands und des Presseclubs Concordia im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-230)
231. Insbesondere Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) [↑](#footnote-ref-231)
232. Informationen aus dem Bundeskanzleramt im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Das Verfassungsgericht hat festgestellt, dass „das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Information den Gesetzgeber zwingen, die Anwendung bestimmter Datenschutzbestimmungen, die den Besonderheiten der journalistischen Tätigkeit nicht entsprechen, auf die Datenverarbeitung für journalistische Zwecke auszuschließen“. Urteil des Verfassungsgerichts vom 14. Dezember 2022, G-287/2022, G-288/2022, S. 67. [↑](#footnote-ref-232)
233. Justizministerium (2024), Gesetzentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes. Der Gesetzentwurf erlaubt es dem Medienunternehmen auch, für jede Anfrage neun Euro zu berechnen. Der Entwurf sei veröffentlicht worden, damit etwaige Bemerkungen bis zum 20. Mai 2024 vorgebracht werden könnten. [↑](#footnote-ref-233)
234. Siehe Presseclub Concordia (2024), Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes: Obwohl der Gesetzentwurf insgesamt positiv bewertet wird, besteht die Gefahr eines „potenziellen Zugangs zur Behinderung journalistischer Maßnahmen durch SLAPP-Aktivitäten“, insbesondere weil die Medien in jedem einzelnen Fall über die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entscheiden müssten. Dieser Aspekt wird auch vom Österreichischen Verband der Zeitungen und vom Österreichischen Verband der Zeitschriften und Fachmedien in ihren identischen Aussagen (2024) betont, die jedoch auch von einem „gesamt positiven“ Entwurf sprechen. Der öffentlich-rechtliche Medienanbieter ORF und der Verband Österreichischer Privatsender äußern in ihren gemeinsamen Stellungnahmen (2024) grundsätzlichere Kritik, da ihrer Meinung nach keine Rechte betroffener Personen gelten müssten, wenn Daten für journalistische Zwecke verarbeitet werden. [↑](#footnote-ref-234)
235. Dies erfordert Unterschriften von 100 000 Wählern oder von jeweils einem Sechstel der Wähler in drei Provinzen. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, S. 50. [↑](#footnote-ref-235)
236. Die Überprüfung kann von Amts wegen oder auf Antrag eines anderen Gerichts, einer Person oder einer Partei eines bei einem ordentlichen Gericht erster Instanz anhängigen Verfahrens erfolgen. [↑](#footnote-ref-236)
237. Es gibt auch eine Ombudsperson für Kinder und Jugendliche. [↑](#footnote-ref-237)
238. Praktischer Leitfaden – Partizipation im digitalen Zeitalter. [↑](#footnote-ref-238)
239. Informationen des Ministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-239)
240. Beitrag des Bündnisses für Gemeinnützigkeit im Rahmen des Europäischen Bürgerforums, S. 11-13. [↑](#footnote-ref-240)
241. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 23. [↑](#footnote-ref-241)
242. Beitrag des CCBE – Österreich zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 15. [↑](#footnote-ref-242)
243. Informationen der WKÖ im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Allerdings sehen nur 12 % der befragten Unternehmen häufige Gesetzesänderungen oder Bedenken hinsichtlich der Qualität des Rechtsetzungsprozesses als Grund für das mangelnde Vertrauen in den Investitionsschutz. Schaubild 56, EU-Justizbarometer 2024. [↑](#footnote-ref-243)
244. Der Erlass notwendiger Vollstreckungsmaßnahmen für ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird vom Ministerkomitee des Europarates überwacht. Es ist die Praxis des Ausschusses, Fälle gegen einen Staat, die ähnliche Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere allgemeine Maßnahmen, erfordern, zusammenzufassen und gemeinsam zu prüfen. Der erste Fall in der Gruppe wird als der führende Fall in Bezug auf die Überwachung der allgemeinen Maßnahmen bezeichnet, und wiederholte Fälle innerhalb der Gruppe können abgeschlossen werden, wenn festgestellt wird, dass alle möglichen individuellen Maßnahmen ergriffen wurden, die erforderlich sind, um dem Antragsteller Abhilfe zu schaffen. [↑](#footnote-ref-244)
245. Alle Zahlen werden vom Europäischen Umsetzungsnetz berechnet und basieren auf der Anzahl der Fälle, die zum jährlichen Stichtag 1. Januar 2024 als anhängig gelten. Siehe Beitrag des Europäischen Umsetzungsnetzes zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 1. [↑](#footnote-ref-245)
246. Europarat (2024), Supervision of the execution of judgments decisions of the European Court of Human Rights – 17.Jahresbericht des Ministerkomitees – 2023, S. 137. [↑](#footnote-ref-246)
247. Daten laut Online-Datenbank des Europarates (HUDOC). [↑](#footnote-ref-247)
248. Die Global Alliance of Human Rights Institutions (GANHRI) hat in ihrer Entscheidung, den Ombudsausschuss im März 2022 mit dem A-Status zu akkreditieren, bestimmte Empfehlungen in Bezug auf das Ernennungsverfahren des Ausschusses und die Gewährleistung der Vielfalt in dieser Mitgliedschaft ausgesprochen. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 24. Bislang wurden keine weiteren Folgemaßnahmen in Bezug auf den Rechtsrahmen gemeldet. Informationen des Ombudsgremiums im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-248)
249. Beitrag des Ombudsgremiums zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 2. [↑](#footnote-ref-249)
250. Die wöchentliche Fernsehsendung „Bürgeranwalt“ mit den Ombudspersonen, in der laufende Ermittlungen vorgestellt werden, soll ebenfalls dazu beitragen, Probleme wirksam anzugehen, und umfasst auch einen Follow-up-Bereich, in dem ältere Fälle erneut aufgegriffen werden. Beitrag des Ombudsgremiums zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 4. [↑](#footnote-ref-250)
251. In den Bereichen innere Sicherheit (26,5 % der Fälle, Anstieg um 14 %) sowie Klima- und Umweltschutz (19 % der Fälle; Anstieg um 42 %. Ombudsstelle (2024), Jahresbericht 2023 an das Parlament. [↑](#footnote-ref-251)
252. Beitrag des Ombudsgremiums zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 5. [↑](#footnote-ref-252)
253. Die Stelle war seit 2021 besetzt, und die Ernennung erfolgte im Oktober 2023. Der Standard (10. Oktober 2023), Regierung einigt sich auf Leiter der nationalen Wettbewerbsbehörde. [↑](#footnote-ref-253)
254. Siehe z. B. Amnesty International, epicenter.works, Ökobüro und asylkoordination österreich (2024), Gemeinsame Erklärung zur Ernennung beim Bundesverwaltungsgericht; Innenministerium (2022), Reasoning for launch the anti-corruption citizens’ initiative (Gründe für die Einleitung der Bürgerinitiative zur Korruptionsbekämpfung), und Transparency International Austria (2021), More Transparency in the appointment of top posts in state-near companies. Darüber hinaus hat die „Initiative Bessere öffentliche Verwaltung“, die sich aus Sachverständigen auf diesem Gebiet (einschließlich eines ehemaligen Justizministers) zusammensetzt, 2023 eine Reihe von Reformvorschlägen vorgelegt, in denen die intransparente Zuweisung von Schlüsselstellen in der öffentlichen Verwaltung auf der Grundlage der parteipolitischen Zugehörigkeit als zentrales Thema genannt wird. Initiative Bessere öffentliche Verwaltung (2023), 50-Punkte-Plan für eine bessere öffentliche Verwaltung. Was das Bundesverwaltungsgericht betreffe, sei dies auch als Bereich für die weitere Prüfung durch den Rechnungshof identifiziert worden. Rechnungshof (2023), Bericht über das Bundesverwaltungsgericht, S. 110. [↑](#footnote-ref-254)
255. Ebd. Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 festgestellt wurde, hatte das Thema der politischen Nebenabreden über die Zuweisung von Spitzenpositionen in verschiedenen Gremien des öffentlichen Sektors die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, nachdem Enthüllungen über die sogenannten Nebenbriefe, in denen Positionen in der Justiz, in öffentlich-rechtlichen Medien oder in staatlichen Unternehmen zwischen den Koalitionsparteien aufgeteilt wurden, aufgedeckt worden waren. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 3-4. [↑](#footnote-ref-255)
256. Gesetz über die Werbung für freie Stellen, §§ 5 und 12. [↑](#footnote-ref-256)
257. Empfehlungen 1: Gesetz über die Bewerbung freier Stellen – transparente Verfahren für Bewerbungen auf (Spitzen-)Stellen in Behörden, an denen unabhängige Personalauswahlagenturen beteiligt sind, die ausschließlich auf objektiven Kriterien und Qualifikationen beruhen. Österreichisches Parlament (2023), Bericht des Korruptionsausschusses der ÖVP, S. 470. [↑](#footnote-ref-257)
258. Österreichisches Parlament (2024), Bericht des Justizausschusses über die Bürgerinitiative zur Korruptionsbekämpfung, S. 5. [↑](#footnote-ref-258)
259. Bewertung gegeben von Civicus, Austria. Ratings sind auf einer Fünf-Kategorien-Skala definiert als: offen, verengt, verstopft, unterdrückt und geschlossen. [↑](#footnote-ref-259)
260. Berichte über die Rechtsstaatlichkeit 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 23 und S. 25. [↑](#footnote-ref-260)
261. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 35. [↑](#footnote-ref-261)
262. Beitrag des Bündnisses für Gemeinnützigkeit im Rahmen des Europäischen Bürgerforums zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 10-11. Bündnis für Gemeinnützigkeit ist der Zusammenschluss von 15 nationalen Dachverbänden der Zivilgesellschaft und 80 weiteren Einzelorganisationen. [↑](#footnote-ref-262)
263. Während einige zivilgesellschaftliche Organisationen in letzter Minute Bedenken hinsichtlich bestimmter Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus­im Falle von Verstößen gegen die Rechtsvorschriften geäußert hatten, wird davon ausgegangen, dass diese größtenteils im endgültigen Text behandelt wurden oder der De-facto-Situation vor der Reform entsprechen. Informationen des Bündnisses für Gemeinnützigkeit im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. [↑](#footnote-ref-263)
264. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 27. [↑](#footnote-ref-264)
265. Zum Beispiel gegen SOS Balkanroute, eine im Asylbereich tätige zivilgesellschaftliche Organisation. Siehe Amnesty International (2023), ICMPD gibt nach – keine Berufung gegen SOS Balkanroute im SLAPP-Fall. [↑](#footnote-ref-265)
266. Beitrag des Bündnisses für Gemeinnützigkeit im Rahmen des Europäischen Bürgerforums zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 8. [↑](#footnote-ref-266)
267. Beitrag des Bündnisses für Gemeinnützigkeit im Rahmen des Europäischen Bürgerforums zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 8-10, in dem auch darauf hingewiesen wird, dass die Gerichte in bestimmten Fällen Anträge auf Untersuchungshaft der Betroffenen abgelehnt haben. [↑](#footnote-ref-267)